

# Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.  
(Hallischer Courier.)

Politisches und  
für Stadt



literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.  
Wierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 6 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 12 $\frac{1}{2}$  Sgr.  
Insertionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die dreizehnpaltige Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum.

N 195.

Halle, Donnerstag den 22. August  
Hierzu zwei Beilagen.

1867.

## Deutschland.

Berlin, d. 20. Aug. Se. Majestät der König haben geruht: Dem Buchhändler Carl Bädcker zu Coblenz die Rettungsmedaille am Bande zu verliehen.

Das heute ausgegebene 77. und 78. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter: Nr. 6769 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz; unter Nr. 6770 das Gesetz vom 9. August 1867, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe; unter Nr. 6771 die Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz; und unter Nr. 6772 die Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der preussischen Monarchie einverleibten Landestheilen. — Das Gesetz wegen Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe lautet:

Die Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnet, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, das zur Zeit bestehende Recht des Staates, den Großhandel mit Salz allein zu betreiben (das Staats-Salzmonopol), aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande produziert wird, von den Produzenten, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einführern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens zwei Thalern für den Centner Netto gewicht zu unterwerfen.

§. 2. Befreit von der Abgabe (§. 1) ist: 1) das zur Ausfuhr, zu Unterfertigungen bei Viehhänden und für die Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2) überhaupt alles Salz, welches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, insbesondere auch zum Einmalen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einfeilen, Einpöhlen etc. von auszuführenden Gegenständen, verwendet wird — jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungsmittel und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch für die Fabrikation von Tabak, Schmirgel und Glasern, für Bäder und Conditoreien, sowie für die Herstellung von Mineralwässern. Uebrigens ist die steuerfreie Verarbeitung von der Beobachtung der vom Finanzminister angeordneten Kontrolle-Regeln abhängig. Die durch die Kontrolle entstehenden Kosten können in den Befreiungsfällen sub 2. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. pro Centner von den Salzempfangern erhoben werden.

§. 3. Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und der Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen stichende Begünstigungen von Salz und von den Salzquellen erhoben werden, aufgehoben.

§. 4. Der Zeitpunkt, mit welchem bei Aufhebung des Salzmonopols die Erhebung der Abgabe beginnt, ist durch Königliche Verordnung festzusetzen. In dieser sind zugleich auf Grund der mit den Zollvereins-Regierungen inmittelst zu treffenden Vereinbarungen die zum Schutze der Abgabe erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen unter den nachfolgenden Maßgaben (§§. 5 bis 7) zu erlassen.

§. 5. Die Strafe der Umgehung der Salzabgabe darf neben der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche, sowie der Geräthe, mittelst deren das Vergehen verübt ist, für den ersten Fall den vierfachen, für den zweiten Fall den achtfachen, für jeden ferneren Fall den sechszehnfachen Betrag der umgangenen Abgabe nicht übersteigen. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzsteuer-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt, und demgemäß der Betrag der vorerhaltenen, beziehungsweise der von einer gleichen Quantität inländischen Salzes zu entrichtenden Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht bestimmt werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von 20 bis zu 2000 Thalern zu erkennen. Die rechtskräftige Verurtheilung des Defraudators eines Salzwerkes im Rückfalle zieht für den Verurtheilten den Verlust der Befähigung zur eigenen Verwaltung eines Salzwerkes, jede Verurtheilung wegen mißbräuchlicher Verwendung steuerfrei empfangenen Salzes den Verlust des Antrittes auf steuerfreie Salzabgabe nach sich.

§. 6. Uebereinkünften von Kontrolle-Vorschriften sind nach §. 18 des Zollstrafgesetzes zu ahnden.

§. 7. Hinsichtlich der Vermeidung der Geld- in Freiheitsstrafe und der subalternen Haftung dritter Personen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 19 des Zollstrafgesetzes und hinsichtlich der Anbetreibungen von Gegenständen an die mit der Kontrolle der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörigen, so wie wegen Widergesetzlichkeit gegen erstere, die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebenda selbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift. Auf die Feststellung, Unterordnung und Entscheidung der Salzsteuer-Defraudationen kommen die in den §§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8. Die Genehmigung des Landtages zu allen der gesetzlichen Feststellung bedürftigen Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung (§. 4.), über welche gegenwärtiges Gesetz keine Entscheidung trifft, bleibt vorbehalten.

§. 9. Die der Königlichen Staatsregierung ertheilte Ermächtigung (§. 1) erlischt, wenn von derselben bis zum 1. Januar 1868 kein Gebrauch gemacht ist.

§. 10. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Ems, d. 9. August 1867.  
(L. S.) Wilhelm.

Fehr. v. d. Hndt. Gr. v. Jhenlts. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.  
(Die von der Gesetzammlung veröffentlichte Uebereinkunft und die beiden andern Verordnungen werden wir in der 2. Beil. uns. heutigen Nr. mittheilen.)

Der „Kreuztg.“ wird berichtet, daß der König die Absicht habe, in diesem Jahre noch das Seebad Nordberney zu besuchen.

Mit ziemlicher Bestimmtheit verlautet, daß die Vorlagen für den Reichstag so bemessen werden, daß ihre Abwicklung keinen größeren Zeitaufwand, als etwa 6 Wochen in Anspruch nehmen wird. Der Zusammentritt des Landtages wird nach wie vor im November erwartet. Die Vorlagen für den letzteren sind, allem Anscheine nach, noch in ziemlichem Rückstande, was daraus erklärlich wird, daß dieselben von erwartetem Material aus den neuen Provinzen vielfach abhängig sind, wie es theils aus den Beratungen mit den betreffenden Vertrauensmännern, theils aus den Beratungen der einzuberufenden Provinzial-Vertretungen hervorgeht.

Der Bundesrath wird, ehe er an die seiner Beschlussnahme unterbreiteten Gesetzesvorlagen geht, eine Reihe formeller Geschäfte zu erledigen haben. Von offiziöser Seite wird darüber gemeldet: „Zunächst handelt es sich um die Feststellung der Geschäftsvorbereitung, für welche ein Entwurf von Seiten des Bundeskanzlers vorgelegt worden ist und welche viele konstitutive Vorschriften der Bundesverfassung als Normen für die Praxis des Bundesrathes zu präzisiren hat. Ferner sind die Wahlen für die dauernden Fachausschüsse des Bundesrathes vorzunehmen. Nach Artikel 8 der Bundesverfassung sollen bekanntlich aus der Mitte des Bundesrathes sieben dauernde Ausschüsse gebildet werden, nämlich 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen und 7) für Rechnungswesen. Die Verfassung schreibt vor, daß in jedem dieser Ausschüsse außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein sollen, und zwar mit der Maßgabe, daß in den Ausschüssen jeder Staat nur eine Stimme führt. Die Mitglieder der beiden ersten Ausschüsse für das Landheer und für das Seewesen werden verfassungsmäßig vom Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen Ausschüsse sind vom Bundesrathe zu wählen. Aus der Natur der Dinge ergibt es sich, daß die Wahlen, welche nur für eine Session Gültigkeit haben, am Beginne jeder Session vorzunehmen sind, da die Ausschüsse den Stoff für die Plenarberatungen vorzubereiten haben. Es liegt, wie verlautet, in der Absicht, die drei Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und für Rechnungswesen aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen, während für die übrigen Ausschüsse das Minimum der Mitgliederzahl von drei festgehalten würde. Von den sämtlichen Ausschüssen dürften jedenfalls drei, nämlich die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen, nicht bloß während der Sessionen thätig sein, sondern auch für die Zwischenzeit in Wirksamkeit bleiben.“ — Nach dem „Hamb. Corr.“ scheinen die Wahlen für die Fachausschüsse bereits sämmtlich vollzogen zu sein. Hamburg ist, wie dies Blatt meldet, in den Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Gewerbe gewählt und hat Bremen zum Stellvertreter erhalten. Lübeck ist in den Ausschuss für das Justizwesen gewählt.

Die Provinzial-Consistorien sind veranlaßt worden, die Beteiligten auf eine Entscheidung des Ober-Tribunals aufmerksam zu machen, wonach der Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuches ist.

Die Verhandlungen mit dem Herzog von Nassau bezüglich der Domänenangelegenheiten sind immer noch nicht beendet. Der Bevollmächtigte des Herzogs, Hr. v. Heimsferk, ist zur Fortsetzung der Verhandlungen kürzlich wieder hierher zurückgekehrt.

Aus Frankfurt meldet das dortige „Tageblatt“, es hätte der König von Preußen 20,000 Zhr. zur Wiederherstellung des Domes aus seiner Schatzkammer bewilligt. Die Zusage soll dem katholischen Pariser Bischofen gemacht worden sein.

Es ist nunmehr festgestellt worden, daß Offiziere nichtpreussischer Contingente der Norddeutschen Armee, welche zu preussischen Truppenteilen u. zur Dienstleistung kommandirt sind, der Disziplinar-Strafgehalt der betreffenden preussischen Vorgesetzten, dagegen, daß auch umgekehrt preussische Offiziere, welche in gleicher Art zu nichtpreussischen Contingenten kommandirt werden, eben so der Disziplinarergewalt ihrer zeitweiligen nichtpreussischen Vorgesetzten unterstehen. Nur in den Fällen, wo für die Ahndung eines vorgekommenen Vergehens die disziplinarische Befragung zweifellos oder auch nur vorausichtlich nicht ausreicht, vielmehr das kriegsrechtliche Verfahren einzutreten haben würde, würde der Commandirte, unter Aufhebung seines Commandos, dem Armeecorps, welchem er angehört, zur Einleitung des Weiteren zurück zu überweisen sein. Es ist dies ein weiterer Schritt zu dem Ziele, die Norddeutsche Armee immer mehr zu einer einheitlichen zu gestalten, und es scheint diese Bestimmung um so verheißender, als sie, wie wir hören, gerade von dem bedeutendsten nichtpreussischen Contingente, dem Königlich sächsischen XII. Armeecorps, angeregt worden ist.

Die Armee zählt gegenwärtig 58 Offiziere, welche derselben à la suite angehören. Darunter befinden sich: 4 Generale der Infanterie und Cavallerie, 12 General-Lieutenants, 6 General-Majore, 12 Obersten, 6 Oberst-Lieutenants, 5 Majore, 4 Rittmeister und Hauptleute und 9 Premier- und Seconde-Lieutenants.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Die neuesten Nachrichten über die Salzburger Zusammenkunft geben derselben, trotz der früheren entgegenstehenden Versicherungen der officiösen Presse Frankreichs, den Charakter eines politischen Ereignisses. Bereits gestern wußte der Telegraph von „intimen Besprechungen“ der beiden jetzt dort verweilenden Monarchen zu berichten und man hört heute noch bestimmter versichern, daß jene Besprechungen politische Fragen betroffen hätten. Die Depesche, welche diese Nachricht bringt, entbehrt zwar der Quellen-Angabe, aber eine andere Depesche stützt sich auf eine bestimmtere Angabe, auf eine Mitteilung, welche der „Debatte“ zugegangen ist, welche sagt: „Wir hoffen auf volle Erhaltung des Friedens, soweit derselbe wenigstens durch die deutsche Frage bedingt ist. Man ist unfer heutigen Berichten zufolge in den jetzt in Salzburg versammelten politischen Kreisen auf das Entschiedenste von der Friedensstendenz der Monarchen-Zusammenkunft überzeugt; die Erhaltung des Friedens wird als das höchste Ziel aller politischen Bemühungen des Augenblicks hingestellt.“ Wir halten diese bedingte Art der Friedensversicherungen für viel eher dazu geeignet, die öffentliche Meinung zu beunruhigen, als das Mißtrauen zu beschwichtigen, welches in neuerer Zeit Maß gegriffen hat, und wir können nicht umhin, zu constatiren, daß es wieder öfterreichische Quellen sind, aus denen diese Nachrichten fließen, während die preussische Presse bisher unablässig bemüht gewesen ist, dem Charakter der Salzburger Zusammenkunft überhaupt, und nicht nur, „soweit dieselbe durch die deutsche Frage bedingt ist“, einen friedlichen Anstrich zu geben. Die französische Presse möge daher, wenn sie später etwa wieder Anklagen gegen die deutschen Blätter zu richten für gut findet, diesen Umstand berücksichtigen.

Nachdem Schulze-Delisch und Dr. Johann Jacoby sich bezüglich des Internationalen Friedenscongresses ausgesprochen haben, thut dies auch der bekannte als Agitator auf politischem und socialem Gebiete vielseitig thätige und wirksame Bijouteriefabrikant Moriz Müller in Pforzheim in folgendem Schreiben an das Centralcomité des Internationalen Friedenscongresses:

Geehrter Herr Präsident Jules Garny in Genf! Ihre Aufforderung, dem Internationalen Friedenscongress beizutreten, ist mir zugekommen; die belagerte Liste habe ich in Gesellschaften und Vereinen auflegen lassen, bis jetzt wurde jedoch kein Resultat erzielt. Was mich selbst betrifft, so dürfen Sie meinen Namen den Mitglieder-Verzeichnisse beifügen; ich erlaube mir jedoch bei dieser Gelegenheit folgende kurze Bemerkungen: Man kann einem Vereine strebender Männer aus vielerlei Gründen beitreten oder nicht beitreten. Man weigert sich, Vereinsmitglied zu werden, wenn man entweder den Zweck des Vereines entschieden vermisst oder wenn man denselben zwar für nützlich, aber doch für nicht wichtig genug hält, um ihn mehr Mittel und Ansehen zu wünschen. Es giebt viele solche Vereinszwecke, die man nicht wichtiger machen sollte, als sie es verdienen, welche aber im Kleinen doch manches Gute erzielen können. Umgekehrt, man kann entweder einem Vereine mit wahrer Begeisterung beitreten und mit ganzer Seele von seiner Wirksamkeit in Bezug eines nützlichen Erfolges eines hohen Zweckes erfüllt sein, oder man tritt ihm bei — und dies auch der Begeisterung meines Beitritts zu dem Vereine, dem Sie als Präsident vorstehen — man tritt ihm bei, obgleich man den Zweck zwar lächelt, aber doch als eine Art Schwärmerel, als etwas Nichtausführbares oder Unpraktisches ansieht, aber doch dabei überzeugt ist, daß die Männer, welche eine Idee vermittelst dessen wollen, in diesem Streben manches Gute bewirken können. Zwei sehr bekannte Freiheitsmänner haben sich verschiednen über den Beitritt zu beigem Vereine geäußert. Schulze-Delisch verweigert, Johann Jacoby zustimmend. Was beide Männer dem Vereine emporbringen, ist bekannt und enthält in seiner Art Wahrheit. Das, was Schulze-Delisch sagt, mögen die Franzosen besonders berücksichtigen; aber für uns Deutsche ist es so wenig ein Grund, dem Internationalen Friedenscongress nicht beizutreten, als wenn man aus einem ähnlichen Grunde die Weltausstellung in Paris meiden sollte, was auch wirklich mit ähnlichen Erklärungen einige freisinnige Fabrikanten gethan haben. Die deutschen Delegirten Ihres Vereines sind mit denselben durchaus nicht auf ewig gebunden, und nöthigenfalls können alle oder ein großer Theil wieder austreten, wenn nämlich in einem gewissen Falle Ihre Stimme nicht gehört wird. Diese Stimme wird aber um so gewichtiger in Ihrem Vereine

sein, je mehr deutsche Mitglieder in demselben sind. Was Jacoby's Stimme betrifft, so darf ich Ihnen versichern, daß der Mann in Bezug seiner Ansicht wegen Mißbrauch des sogenannten Nationalitätenprinzips ziemlich allein steht, wenn dieser Mißbrauch Deutschland gelten soll. Unmittelbar nach dem Befreiungskriege von 1813—14 sprach der berühmte Hegel in seiner vorerwähnten Antiteilrede in Heidelberg: „Die deutsche Nation hat sich aus dem Größten herausgehoben, da sie ihre Nationalität, den Grund alles lebendigen Lebens, gerettet hat.“ Diese deutsche Nation wird und muß noch eins werden, d. h. zu einer staatlichen Einheit gelangen, und wenn sie sich nicht friedlich im Internationalen Friedenscongress; bedenken Sie aber zweierlei, verehrter Herr Präsident, und mit diesen Worten will ich schließen: „Die wollen alle Mögliche aufbieten, damit der Teufel nicht sein Spiel mit dem heiligen Worte „Nationalität“ treibe, und er treibe es ja am liebsten mit dem Heiligen: allem um jeden Preis wollen wir Deutsche nicht den Frieden. Es giebt eine Grenze, wo die friedliche Gesinnung zur Willkür oder gar zur Verrätherel wird! Es grüßt Sie hochachtungsvoll.“

**Frankfurt a. M.**, d. 19. August. Wie man nachträglich erfährt, hat Würtemberg in der letzten Sitzung der Bundesliquidations-Kommission (am 31. Juli) die Erklärung abgegeben lassen, die königl. Regierung könne zwar die Aufgabe der Kommission nicht als vollständig gelöst betrachten, stimme jedoch der Verteilung des flüssig gemachten Bundesvermögens nach dem vorliegenden Plane u. zu. Dabei bezieht sich aber die Regierung alles Weitere in Betreff der Regelung der nach dem Auscheiden Oesterreichs, Luxemburgs und Limburgs noch zwischen den übrigen Regierungen zu ordnenden vermögensrechtlichen Beziehungen vor. — Von Seiten der großherzoglich preussischen Regierung ist bezüglich der baaren Abfindung Oesterreichs, Luxemburgs und Limburgs wegen ihres Antheils an dem beweglichen Bundesvermögen in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau ihre Zustimmung an die Bedingung geknüpft worden, daß das nach Abzug ihres Beitrags zu dieser (sich auf 88,448 fl. belaufende) Abfindung noch verbleibende Guthaben von 187,071 fl., ihr sofort nach Beendigung des Liquidationsgeschäftes ebenfalls baar ausgezahlt werde.

**Oldenburg**, d. 18. August. Dem „Tagebl.“ zufolge ist hier aus Havre die Meldung eingetroffen, daß der Großherzog plötzlich an den Mäsem erkrankt ist. Der Medizinalrath Dr. Kintz ist sofort an Ort und Stelle abgereist.

### Oesterreichische Monarchie.

Die „Neue freie Presse“ feiert den Tag der Zusammenkunft in Salzburg mit folgender pikanten Auslassung, die höheren Orts gewiß nicht wenig verschmupfen wird: „Vor Jahren schon, als zur Zeit des Krimkrieges freundschaftliche Beziehungen zwischen Oesterreich und Frankreich obwalteten, ließ der Kaiser der Franzosen Unterhandlungen wegen Auslieferung der Gebeine Napoleon's II., des Herzogs von Reichstadt, anknüpfen. Die damaligen Unterhandlungen blieben erfolglos. Heute nun will man wissen, daß im Hinblick auf die persönliche Begegnung der Monarchen von Oesterreich und Frankreich von französischer Seite diese Frage abermals angeregt, und daß die Uebertragung der Reste des Herzogs von Reichstadt nach der Napoleonidengruft im Invalidenhof zu Paris bereitwillig zugestanden wurde. So sehen wir im Hintergrunde des glanzvollen Bildes der Salzburger Begegnung zwei kaiserliche Katafalken sich erheben, und bedeutungsvoll greifen die Hände von zwei erlauchten Vorfahren herüber in die lebendige Gegenwart. Die Annäherung Oesterreichs und Frankreichs hüllt sich in die Nebelwolken einer Todtenfeier, und was sie zunächst miteinander auszutauschen haben, sind — zwei Leichen. Gegen Ende September wird in Triest die Fregatte „Novara“ mit den indischen Ueberresten des Kaisers Maximilian erwartet, und um dieselbe Zeit vielleicht wird die Uebertragung des Sarges Napoleon's II. nach Paris erfolgt sein. Das ist es, was Oesterreich und Frankreich vor allem Andern zu bieten haben. Fürwahr, es waltet ein düsteres Verhängnis über jeder Verbindung, die Oesterreich und Frankreich eingehen miteinander.“

### Frankreich.

**Paris**, d. 19. August. Die Börse war heute flau. Die Zusammenkunft in Salzburg und der Brief des Kaisers an den Minister des Innern lösten dem Publikum wenig Beruhigung ein. In dem Briefe wegen der Vicinalwege hat man nur die Gründung einer neuen Kasse und die Ausgabe von neuen dreißigjährigen Obligationen sehen wollen! Man weiß aber aus der Erfahrung, die mit der Bäckereikasse, mit der Militärkasse gemacht worden ist, wie die Regierung diese Anstalten auszunutzen verstand, um dem in Verlegenheit gerathenen Staatsschatz zu Hülfe zu kommen und die ohnehin so complizierte Staatshaltung noch verwickelter zu machen. Man erinnert sich an den Brief des Kaisers an einen seiner Minister, worin er verordnet, daß der Neubau des großen Spitals Hotel Dieu gleichen Schritt mit jenem der großen Dier halten solle. Letztere ist fertig und als Festangebinde des 15. August dem erkrankten Publikum vorgeführt worden, während die Mauern des Spitals so eben erst aus der Erde hervorgucken. Natürlich kann es nicht nach dem Geschmack der Franzosen sein, mit einem Projekte, das einfach vor den getragenden Körper gehört, so viel Aufhebens machen zu sehen. Man ist hier überdies mit Unwillen, wie die Regierung eine neue Gelegenheit ergreift, um Frankreich zu zeigen, daß es der Bevormundung noch lange nicht entronnen ist. Trotz der Anzeige der kaiserlichen Commission, daß das zur Ausstellung und dem Parke gehörige Material schon jetzt zum Verkauf angeboten ist, glaube ich doch zu wissen, daß das Ausstellungsgelände nicht wieder niedergezissen werden dürfte. Die Minister sind mit Ausnahme von Maschall Niel sämtlich der Erhaltung des Ausstellungsgeländes günstig. Man will nur durch den von der kaiserlichen Commission gemachten Versuch wissen, daß die Zerstückung mehr kosten würde, als die Erhaltung. Die Idee einer dauernden internationalen Industrie-Ausstellung ist vom Kaiser gebilligt worden.

Der „Moniteur de l'Armée“ giebt eine Uebersicht der Manöver und sonstigen militärischen Übungen, die seit der Ankunft des Kaisers im

Lager von Chalons stattgefunden haben. So führte eine Brigade der zweiten Division verschiedene Exercitien eines neuen Tirailleurbataillons auf. Die Tirailleurentwickelte sich, nach der Beschreibung des „Moniteur de l'Armée“, in drei Linien. Die erste geht vereinzelt im Feuer vor, die zweite besteht aus Gruppen von vier Mann, welche je nach Bedarf die erste Linie zu verstärken oder zu ergänzen haben; die dritte bildet die Soutiens oder Reservegruppen. „Es scheint“, fügt der „Moniteur de l'Armée“ bei, „daß diese Verwendung der Tirailleurs bereits in einigen fremden Armeen eingeführt ist, und daß man sie auf den Wunsch und die Bemerkungen eines kaiserlichen Adjutanten, eines in dieser Materie sehr kompetenten Generals, auch in der französischen Armee versucht hat.“ Auch mit dem Chassepotgewehr wurden in Gegenwart des Kaisers Versuche angestellt, und es ergaben dieselben folgende Resultate: „Auf 250 Meter trafen beinahe alle Kugeln die Scheibe; auf 400 Meter schlug ein Drittel, auf 800 Meter ein Zehntel wenigstens der Geschosse ein. Dies dient zur Befähigung alles dessen, was zu Gunsten des französischen Hinterladegewehrs gesagt worden ist, und beweist seine unbefruchtbarere Ueberlegenheit über das so hochgerühmte preussische Zündnadelgewehr.“ Auch die Carreformation gegen Cavallerieangriffe wird abgeprobt. An ihre Stelle tritt die viergliedrige Linie, mit einer doppelten Front von je zwei Gliedern. Endlich wird das Feuerreglement umgearbeitet. Es soll das Schnellfeuer oder sogenannte Heckenfeuer nur noch in äußerster Notwendigkeit gestattet und dafür die Munitionersparnis wegen, das Rotten- und das Bataillonfeuer auf Commando eingeführt werden. Es wird auch dem „Moniteur de l'Armée“ nunmehr klar, daß die Unversämtheit des Offiziers vorzugsweise auf derartige Details gelenkt werden muß.

Marshall Bazaine fühlt sich stark compromittirt durch die neuerdings in Amerika publicirten und dem Congresse der Vereinigten Staaten vorgelegten Actenstücke seiner Verhandlungen mit Porfirio Diaz u. s. w., die durchaus den an dieser Stelle gemachten Angaben über das Verhältnis des Marshalls zum Kaiser Maximilian entsprechen. Man hört, daß nun in aller Stille von Seiten Bazaine's eine Denkschrift verfertigt wird, die zu seiner persönlichen Entlastung unter Mittheilung des betreffenden Documentes die kaiserliche Regierung für alles verantwortlich machen soll, was man dem Marshall jetzt hüben und drüben nachsagt. Aus der Natur dieser Actenstücke aber dürfte sich dann wieder ergeben, daß die Regierung des Kaisers Napoleon ihre Frontveränderung Maximilian gegenüber erst hat eintreten lassen, nachdem sie über dessen intime Verbindung mit den Prinzen des Hauses Orleans keinen Zweifel mehr besaß.

Den Oppositions-Blättern ist ein Brief von Schulze-Delitzsch an Hrn. Horn eine willkommene Erscheinung. Derselbe lautet:

Sehr lieber Herr Horn! Kein Wunders mit dieser Politik. Verlegen Sie den genossenschaftlichen Congress nach Belgien, oder besser noch nach Deutschland, nach Heilbrunn, Mannheim, Coblenz, Köln, einzell, wohin Sie wollen. Es ist die beste Antwort auf diese militärischen Sympen. Niemand wird Ihnen bei uns in Deutschland in den Weg treten. Ich versichere Ihnen dieses auf Ehrenwort. Ich werde jetzt nicht mehr nach Paris gehen. Ich will frei oder gar nicht berathen. Zwei Seiten Antwort, wenn ich bitten darf. Ihr Schulze-Delitzsch.

### Telegraphische Depeschen.

**Wotsdam**, d. 20. August. Heute Vormittag 10 $\frac{1}{2}$  Uhr trafen Sr. Majestät der König, der Prinz Friedrich der Niederlande und der König von Schweden nebst Gefolge von Berlin hier ein. In Lustgarten fand die Besichtigung eines Bataillons des 1. Garde-Regiments, das mit Patronen exercirte, statt. Zugegen waren auch Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz und eine zahlreiche Generalität, sowie die jetzt hier anwesenden Württembergischen Offiziere. Sr. Majestät erregten allgemeine Bewunderung und Freude durch Ihr rüstiges und heiteres Wesen. Um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr war die Besichtigung beendet. Die Herrschaften stiegen im Stadtschloß ab. Um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags kamen von Berlin die Prinzessinnen des königlichen Hauses. Um 5 Uhr großes Diner auf Babelsberg, vorher Besuch bei der Königin-Witwe, Spazierfahrt in den Parks.

**Salzburg**, d. 19. August, Abends. (W. S.-B.) Nach dem heutigen Diner besuchten die Majestäten dem Programm gemäß das Schloß Ugen und darauf das Theater, und wurden hier mit lebhaften Zurufen begrüßt. Morgen wird ein Besuch bei dem Könige Ludwig von Bayern in Leopoldsdorf beabsichtigt. — Freiherr v. Beust wurde heute vom Kaiser Napoleon in einer längeren Audienz empfangen. — Nach dem gestrigen Diner verließ der Kaiser von Oesterreich dem Fürsten Metternich den Orden des goldenen Vlieses.

**Salzburg**, d. 19. August, Abends. (Böh.) Die Spazierfahrt nach Ugen ward im offenen Wagen gemacht, im Park einständige Promenade. Napoleon war im Rock, Kaiser Franz Joseph in Jägeruniform. Der Zutritt des Publikums unbehindert. Bei der Rückfahrt lebhaftes Hochrufen. Theater prachtvoll. Beide Kaiser von Anfang bis Schluß, die Kaiserinnen vom Schluß des dritten bis vierten Actes. Die Monarchen wurden beim Aufstehen mit der Nationalhymne begrüßt. Die Kaiserinnen hatten gleiche weiße Spigentoilette mit Brillanten überfät; die Vorstellung war ausgezeichnet. Kein Applaus. Die Majestäten wurden beim Verlassen des Theaters von dem zahlreichen gewählten Publikum ehrerbietig begrüßt. Bei dem Diner, welches dem Ausfluge nach Schloß Ugen voranging, bediente der Kaiser Napoleon sich der deutschen Sprache.

**Salzburg**, d. 20. August, Vormittags. (W. S.-B.) In den Vormittagsstunden war der Reichskanzler Freiherr v. Beust wiederum zur Audienz bei dem Kaiser der Franzosen beschieden. — Die Frau Erzherzogin Sophie ist aus Sighi hier eingetroffen. Die Ankunft des Königs von Bayern ist in Folge anderweitiger Dispositionen kaum zu gewärtigen. Der in Aussicht genommene Ausflug nach Berchtesgaden dürfte wahrscheinlich unterbleiben; dagegen wird bei der Veränderung

des Aufenthalts bis Freitag vielleicht noch eine dritte Theatervorstellung stattfinden.

**Salzburg**, d. 20. August, Mittags  $\frac{3}{4}$  1 Uhr. (Dr. S.) Gestern ist der Großherzog von Hessen hier eingetroffen und speiste bei Hofe; ebenso der eingetroffene König Ludwig I. von Bayern. Kaiser Napoleon arbeitet persönlich täglich morgens mit dem Reichskanzler Fyhrn. v. Beust.

**Salzburg**, d. 20. August. Heute um 2 Uhr Nachmittags fuhr der Kaiser Napoleon in der Uniform eines Divisionsgenerals und begleitet von dem FML. Fürsten Thurn und Taxis nach Leopoldsdorf, um dem greisen König Ludwig von Bayern einen Besuch abzustatten. Der gleichfalls in Leopoldsdorf sich befindende Großherzog von Hessen wird stets zu den kaiserlichen Familienbiners geladen. Es ist nunmehr bestimmt festgestellt, daß die Rückreise des französischen Kaiserpaars erst Freitag Morgens 8 Uhr erfolgen wird.

**Perpignan**, d. 19. August. Wie man hier erfährt, ist in Katalonien eine Insurrection ausgebrochen, an deren Spitze hervorragende Parteiführer stehen. Bewaffnete Banden zeigen sich an verschiedenen Punkten der Provinz. In Barcelona herrscht große Aufregung. Es sind Truppen gegen die Insurrection abgehoben.

**Paris**, d. 20. August. Aus Madrid sind keine directen Nachrichten eingetroffen. Ueber Perpignan wird vom heutigen Tage gemeldet, daß 200 Liberale aus Madrid ausgewiesen worden sind.

**Stockholm**, d. 20. August. Sechs französische Journalisten sind gestern Abend 6 $\frac{1}{2}$  Uhr aus Kopenhagen hier eingetroffen und am Bahnhofe von dem Fescomité, unter welchem sich General Hagelius und der Redacteur von „Aftonbladet“ Herr Söhlmann befanden, empfangen worden. Am Mittwoch wird den fremden Gästen zu Ehren ein Festdiner veranstaltet werden.

**Konstantinopel**, d. 19. August. Fuad-Pascha ist gestern nach der Krön abgereist, um dem Kaiser von Rußland im Namen seines Monarchen persönlich zu begrüßen.

### Zu den Wahlen für den Norddeutschen Reichstag.

— Sp. Aus der Grafschaft Mansfeld. In der zu Hettstedt am 18. August abgehaltenen Versammlung liberaler Wähler beider Mansfelder Kreise wurde, wie vorgelesen, die Candidatur des Rittergutsbesizers Sombart zu Ermögen einstimmig angenommen. Herrn Sombart's Rede präcisirte dessen politisches Bekenntniß noch genauer und indem er aus seiner früheren Thätigkeit herleitete, welchen Standpunkt er jetzt und für die Zukunft notwendig einnehmen müsse, verhärtete er nur unsere neuliche Behauptung, daß Herrn Sombart's Person die geeignetste ist, die Stimmen aller liberalen Wähler auf sich zu lenken. Herr Sombart wird, daß können seine Wähler überzeugt sein, weder das Volksrecht noch die Staatswohlthat schädigen und da, wo zwischen diesen an sich harmonischen Begriffen ein anscheinender Zwiespalt sich zeigen sollte, den richtigen Weg zu halten wissen. — Die conservatieve Partei hat, von ihrem Standpunkte aus mit Recht, zu ihrer Mahlagitation den Weg nichtöffentlicher Versammlungen beschritten, zu denen nur durch spezielle Anschreiben eingeladen worden. Daß sie aber das Resultat dieser Versammlungen als Beschlüsse der vereinigten conservativen und gemäßigt-liberalen Partei proklamirt, dazu müssen wir ihr das Recht bestreiten. Die liberale Partei unseres Kreises ist, wie die Wahlen seit zehn Jahren beweisen, eine gemäßigt-liberale, und die Auffstellung Sombart's, der früher zum linken Centrum, jetzt zu den National-Liberalen gehört, beweist es aufs Neue. Wenn einige Wenige, die früher liberal gewesen, schon seit der letzten Wahl in das Lager der Conservativen übergegangen sind, so macht das die erwähnte Begriffsverwechslung zwar erklärlich, schwächt aber unsern Protest dagegen nicht ab.

— In einer Wählerversammlung zu Magedeburg am 19. d. legte Hr. v. Unruh Rechenschaft über seine Wirksamkeit im Reichstage ab. Nach der mit großem Beifall aufgenommenen Rede wurde die Verfassung aufgeföhrt, an Hrn. v. Unruh festzuhalten und denselben am 31. August einstimmig zu wählen.

— Eine Versammlung von fortschrittlichen Wählern in Burg am 17. d. erklärte sich für die Wahl von Schulze-Delitzsch, während eine zahlreich besuchte Versammlung von liberalen Wahlmännern in Genthin am 18. d. den anwesenden Oberpräsidenten a. D. v. Bonin als Candidaten proklamirte, welcher sich zur Annahme eines Mandats bereit erklärte. Hiernach scheint leider eine Einigung zwischen den liberalen Parteien nicht zu Stande zu kommen.

— Der Director des Aegyptischen Museums, Hr. v. Diers in Berlin, ist von der gouvernemental-herkmalen Partei ausersuchen worden, Sachen zu vertreten.

— Der Herzog von Ujest, welcher im ersten Reichstage den Wahlkreis Loth-Gleiwitz-Lublitz vertrat, hat jetzt an seine Wähler ein Schreiben in deutscher und polnischer Sprache vertheilen lassen, in dem er sich zur Annahme eines Mandats bereit erklärt. Wir entnehmen demselben in Folgendem die markanteste Stelle: „Bei meinen Anträgen und Abstimmungen im Reichstage, im Besonderen aber bei der hochwichtigen Heeresfrage, leitete mich deshalb stets der Grundgedanke, daß die Regierung, unter gewissenhafter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, mit allen Mitteln ausgerüstet werden müsse, um das von ihr begonnene große Werk siegreich und segensreich zum Wohle und zum Ruhme des ganzen deutschen Vaterlandes zu Ende zu führen, daß ihr aber andererseits unabwieslich die Pflicht obliege, die Steuerkraft des Volkes richtig abzuwägen und dasselbe vor Ueberbürdung zu schützen. So allein wird es ihr gelingen, die theils wirklichen, theils eingebildeten Opfer vergessen zu machen, welche für die kleineren Staaten mit dem im Interesse des Allgemeinen notwendigen Aufgeben in das Gesamt Vaterland verbunden sind.“

## Bekanntmachungen.

### Zur Reichstagswahl!

Nach der Sonntag, den 18. d., zu Weisensfels erfolgten Einigung mit dem Wahlcomité zu Stößen wird hiermit

Herr Otto Nobland in Gzoldsbain als alleiniger Candidat der gesammten Liberalen proclamirt.

Das vereinigte liberale Wahl-Comité für den Wahlkreis Naumburg-Weisensfels-Zeitz.

Alle Sorten Düten-, Zucker- und Butterpapiere für Materialisten.  
Alle Sorten Düten,beutel, Samenpapseln, Probekapseln und Hülsen.  
Alle Sorten Geschäftsbücher, das Stück mit Register von 17 1/2 Sgr., sind stets vorräthig und liefert die Geschäftsbücher- u. Düten-Fabrik Bernhard Levy.  
Halle, Leipzigerstraße Nr. 8.

### Mehr als Tausend

Anerkennungen und Dankesaussprüche von fürstlichen Personen, berühmten Gelehrten und Staatsmännern bestätigen die überraschende Wirksamkeit des Kräuter-Haarbalsams **Esprit des cheveux** von Hutter & Co. in Berlin, Depot bei **Helmbold & Co.** in Halle a/S., Leipzigerstr. 109, welcher allen Haarbefürftigen gewissenhaft empfohlen werden kann.

Bereits mit meinem 19. Jahre verlor ich ohne alle Veranlassung mein ganzes Haupthaar, das ich so wenig durch ärztliche Hülf, als sonst durch irgend welche angepriesenen Mittel nicht wiederbekommen konnte. So vergingen 8 Jahre, ohne auch nur eine Spur von neuem Haarwuchs zu sehen. Vor ungefähr einem halben Jahre hörte von Ihrem vortrefflichen Balsam und dessen rühmlichen Erfolgen. Ich machte auch hiermit einen Versuch, aber dieser Versuch in 3 Flaschen à 1 Th. verschaffte mir mein vollständiges Haupthaar. Daß ich nun hoch erfreut bin, nach so langer Zeit ein neues Haar zu besitzen, glaube ich am besten darzulegen, wenn ich Ihnen pflichtgemäß meinen herzlichsten Dank äußere.

Zürich, d. 9. Juli 1867.

W. Westhoff, Ingenieur.

### Für Jagdliebhaber.

Mein Lager von **Französischem, Rheinischem und Englischem** feinsten stärksten **Schiesspulver**, sowie **Englischem** gewalzten **Patent-Schroot** und **Posten**, alle Sorten **Zündhütchen**, **Ladepfropfen** halte bestens empfohlen.

**F. A. H. Walter**, Herrenstr. 3.

### Gr. Ulrichsstraße 9. Tapetenhandlung. Gr. Ulrichsstraße 9.

Um in dieser Saison mit meinem bedeutenden Lager von Tapeten gänzlich zu räumen, verkaufe solche zu herabgesetzten Preisen.

**Bouleaux, Wachsstuch, Gardinenbretter, Goldrahmspiegel**, sowie allerlei **Gardinenvorzierungen** empfiehlt billigst **C. Maseberg**, gr. Ulrichsstr. 9.

### Oberhemden

werden nach **Maas** in den neuesten Fagons und nur von bestem Handgespinnst-Leinen, oder auch gutem dauerhaften Shirting angefertigt bei

**S. M. Haberkern**, gr. Ulrichsstraße 56.

### „Engel'sches Huffett!“

Dieses Huffett befördert in auffallender Weise die gesunde Hornbildung und macht den Huf fest und elastisch. Es überruift alle übrigen gebräuchlichen Hufschmierer, als: **Thran, Schweinesfett, Baumöl** etc. mit deren verschiedenen Zusätzen, und bewährt sich vorzüglich bei Steingallen, bei niedrigen Trachten, gegen Hornspalt, Hornkluft, spröden, bröcklichen Huf, lose Wand, Flachhuf und namentlich gegen das Zurückbleiben des Wachsstums der Lehenwand nach Verkslag.

In Büchsen à 17 1/2 und 22 1/2 Sgr. **Gebr. Engel**, Briesen a/D u. Berlin.  
Den Kleinverkauf für Halle a/S. hat: **Albert Schlüter**, gr. Steinstraße 6.



Sonntag den 25. August trifft ein großer Transport schöner starker 5-6jähriger **Arbeitspferde**, welche ich in **Cleveland** gekauft, bei mir ein.  
**J. Heinemann** in **Aschersleben**.

**Schaaftvieh-Verkauf.**  
Sonabend d. 24. August  
d. Z. treffen 1500 große  
vonn. Weidehammel im Gasthof zur „grünen  
Schente“ bei Leipzig zum Verkauf ein.  
**C. L. Bethke.**

Eine möblierte Stube nebst Kammer ist große  
Steinstraße Nr. 11, 2 Treppen hoch, zu ver-  
mieten.

Von Donnerstag den 22. August  
ab stehen 300 St. sehr große starke  
Weidehammel in Bredna im Gast-  
hof „Zum Pelikan“ zum Verkauf. **Schulz.**

Eine Wirthschafterin, welche selbstständig einer  
Landwirthschaft vorstehen kann, wird sogleich  
oder zum 1. October d. Z. auf dem Rittergute  
in Altenbeichlingen bei Kölleda gesucht.

Gebauer-Schweitschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Vom 24. August bis 30. September bin ich  
nicht in Halle anwesend.

Prof. Dr. Alfred Graefe.

### Guts-Verkauf.

Sonabend den 24. August

Nachmittags 5 Uhr

beabsichtige ich mein Grundstück, bestehend in  
Gehöft, mit gr. Garten, 19 Morg. Acker u. 1  
Mrg. Wiese, zu verkaufen, wozu ich Kaufliebha-  
ber hiermit einlade.

Stumsdorf, den 18. August 1867.

Wittve Donner.

Eine **Restauration** mit großem Tanz-  
salon, Regalbahn, großem Obst- und  
Gemüsegarten mit Handlungsgärtnerei,  
in Nähe einer Fabrikstadt, zum frequenten Be-  
such angenehm gelegen, soll veränderungsreicher  
sehr bald verkauft und kann bei 2500 Th.  
Anzahlung nach Belieben auch sofort übernom-  
men werden.

Franco-Anfragen sind an den Agent **C. F. Weife** in Delitzsch zu richten, worauf das  
Nähere mitgetheilt wird.

Für ein junges, 19jähriges Mädchen aus an-  
ständiger Beamten-Familie, die ihre Lehrzeit auf  
einem größeren Rittergute zur besten Aufzucht  
beih ihres Prinzipals beendet und jetzt auf dem  
zweiten Rittergute conditionirt, wird Umstände  
halber zum 1. October er. eine anderweite Stel-  
lung als Wirthschafterin auf einem Ritter- oder  
größeren Landgute gesucht.

Gefällige Offerten werden unter  
**H. B. poste restante Zeitz**  
erbeten.

### Fernröhre

zu **astronomischem** Gebrauch, sowie  
**Reise- u. Militair-Fernröhre** em-  
pfeht **Ferdinand Dehne**.

### Wilden-Busch.

**Freitag den 23. d. M.**, von Abends 6  
Uhr ab, **Großes Concert**, ausgeführt von  
der ganzen Capelle des **Hrn. Maas** in Cönnern.  
Es ladet hierzu ergebenst ein  
**Kotzenburg. Fr. Projell.**

### Bad Neu-Ragoezi bei Dörlau.

Zum **Concert** Sonntag den 25. August  
laden hiermit ergebenst ein die Bergbauhofsisten  
von Dörlau.  
Anfang 3 1/2 Uhr. **Ferd. Liebing**,  
Dirigent.

### Cönnern.

Sonntag den 25. August **Gänse- u. Ent-**  
**tenauschießen.**  
**Fr. Haack**,  
„Bürgergarten.“

### Sonntag den 25.!

ladet zum **Gänse- und Entenschießen** so-  
wie zum **Concert** und **Dall** Freunde und  
Sinner ganz ergebenst ein  
der Gastwirth **Coccejus** zu **Aseleben**.

Zum **Gänse-Auschießen**,  
Sonntag den 25. August, ladet ergebenst ein  
**Berger** in **Köschstedt**.

### Familien-Nachrichten.

#### Todes-Anzeige und Dank.

Mit tiefbetäubten Herzen können wir nicht  
unterlassen, für die vielen Beweise der Theil-  
nahme, welche uns am Begräbnistage unserer im  
13. Lebensjahre so früh dahingegangenen Tochter  
und Schwester **Linna** erwiesen sind, zu danken.  
Dank dem **Herrn Pastor Wolf** für die am  
Grabe so trostreichen Worte, sowie dem **Lehrer**  
**Herrn Mathesius** mit seinen Schülern  
für die erhabenen Gesänge am Hause und offe-  
nem Grabe, welche ihren Sarg mit einem Ruhe-  
kissen, Kränzen und Guirlanden schmückten und  
sie zu ihrer letzten Ruhestätte begleiteten; insbe-  
sondere dem **Herrn Dr. Wätgen** für die un-  
ermüdete Thätigkeit, welche er der Verstorbene  
bis zu ihrer letzten Stunde erwiesen hat.  
Möge Gott alle vor ähnlichen Trauerfällen  
bewahren.

Schaffstädt, den 19. August 1867.  
**Wilhelmine Schreiner**, als Mutter.  
**Emma Schreiner**, als Schwester.

**Italien.**

Am 15. Aug. sollte von Florenz um 5 Uhr Morgens ein Vergnügungszug nach Siena abgehen, wo Garibaldi sich augenblicklich befindet. Der Minister des Innern legte aber ein Verbot ein.

**Spanien.**

Dass in Spanien die Revolution ausgebrochen, wird officiell eingestanden. Der „Kön. Zig.“ liegt die Abschrift einer Depesche vor, welche das Staatsministerium am 18. August, 1 Uhr 5 Min., von Madrid an den spanischen Botschafter in Paris abgefertigt hat. Dieselbe lautet: „Die Agitation, die sich in verschiedenen Gegenden Spaniens kundgegeben, beruhigt sich sichtlich in Catalonien. Mehrere Insurgenten sind auf dem Schlachtfelde geblieben. Andere wurden gefangen genommen. Alles läßt hoffen, daß dieser Lärm bald ganz als lächerlich angesehen wird. Der General-Capitän von Catalonien versichert, daß die kleinen, im Lande aufgestandenen Banden sofort zerstreut worden seien.“

Ein Telegramm aus Madrid vom 18. d. Mts. meldet: „Am 15. d. Mts. wurden in Catalonien durch drei Insurgentenbanden die Telegraphenleitungen zerstört und in mehreren Dörfern die öffentlichen Kasernen weggenommen. Doch ist der Aufbruch erstickt worden. Man hat 36 Mann gefangen und die Telegraphenleitung wieder hergestellt.“

**Amerika.**

Es sind gegenwärtig dem preussischen Ministerium des Auswärtigen neue amtliche Nachrichten aus Mexico eingegangen, welche vom dortigen preussischen Consul herrühren und bis zum 24. Juli reichen. Danach befand sich der Preussische Ministerresident, Herr von Magnus, am 1. Juli noch in Yototil und hatte bis zu diesem Tage das preussische Consulat noch keine Befähigung der Nachricht erhalten, daß der Leichnam des Kaisers Maximilian ausgeliefert sei. Sämmtliche Städte des Landes, welche bis her noch von den republikanischen Gegnern des Präsidenten Juarez besetzt gewesen, hatten sich unterworfen, so daß es bestätigt ist, daß in Mexico keine kriegerischen Ereignisse mehr stattfinden.

**Vermischtes.**

Ueber das bereits erwähnte Brandunglück in Johanneorgenstadt (in dem Ort mit 3800 Einwohnern) am 19. d. M. berichtet das „Dresd. Journal“ unterm 20. August: Eben als unser Blatt zur Presse gehen soll, erhalten wir noch eine kurze Mitteilung aus Johanneorgenstadt selbst, aus welcher hervorgeht, daß das Feuer Vormittags gegen 9 Uhr auf dem mit Heu gefüllten Dachboden des Eichlers Guard Schäfer ausgebrochen ist. In Zeit von einer halben Stunde brannten bereits auch die Nachbarhäuser, und um 12 Uhr Mittags standen vier Fünftel der Stadt in Flammen. Die Kirche, das fast vollendete neue schöne Schulgebäude, das Rathhaus, das Pfarrhaus, das Postgebäude, das Amtshaus und die Apotheke sind vom Feuer verzehrt. Das Unglückliche Ereignis ist glücklicherweise vom Feuer verschont geblieben, so daß wenigstens ein großer Theil der vielen armen Arbeiter der Stadt und Umgegend Verdienst behalten werden. Ein Theil der Unglücklichen Fabrik ist bereits als Lagersitz für mehrere Verunglückte und überhaupt zur Unterbringung der vielen, ihrer Habe gänzlich beraubten armen Abgebrannten eingerichtet. Die Noth ist um so größer, da Niemand, der feuergefährlichen Bauart der Häuser wegen, seine Sachen versichern konnte. — Aus Chemnitz wird uns gemeldet, daß von den 380 Häusern der Stadt Johanneorgenstadt 320 niedergebrannt sind. Zwei Menschen fanden dabei ihren Tod, mehrere werden vermisst, viele sind verletzt. Der größte Theil der Calamitosen übernachtet unter freiem Himmel. Das Elend sei namenlos; schnelligste Hilfe sei dringend geboten. — Entsetzlich muß die Noth sein, welche durch dieses Brandunglück über die arme gemischte Bevölkerung einer kleinen sächsischen Gebirgsstadt (welche das sächsische Sibirien genannt wird) so unerwartet hereingebrochen ist, zumal da bei der Schnelligkeit, mit welcher, gefördert durch die nichtmassive Bauart der Häuser und den heftigsten Wassermangel, die Feuersbrunst sich verbreitet hat, von der beweglichen Habe der Betroffenen nur wenig oder gar nichts gerettet worden sein wird. Hilfe, schnelle Hilfe thut also hier dringend Noth.

Durch Brünn reiste dieser Tage ein Ehepaar, das Aufmerksamkeit erregte. Der Mann ist, wie er sich mit seinem Taufscheine ausweist, im Jahre 1765 zu Wien geboren, somit 102 Jahre alt. Seine Ehefrau (die vierte), welche er erst vor sechs Jahren, also im Alter von 96 Jahren geheiratet hatte, zählt erst 44 Jahre. Der Greis, welcher noch unter Lauden die Türkenkriege mitgemacht, erfreut sich einer bewundernswürdigen Frische des Geistes und süßst sich körperlich noch so kräftig, daß er die Absicht hatte, den Weg nach seinem jetzigen Domicil Deutschbrod in Tagemätschen zu drei Meilen zu Fuß zurückzulegen.

**Aus den telegraphischen Witterungsberichten.**

Beobachtungszeit.		Am 21. August		Wind	Allgem. Himmelsansehen
Stunde	Ort	Baromet. Par. Lin.	Temperatur. Reaum.		
7 Morgs.	Königsberg	339,6	10,2	SOS., schwach.	better.
6	Berlin	337,3	14,0	NO., schwach.	ziemlich better.
	Torgau	334,6	14,0	O., mäßig.	better.
7	Hararanda (in Schweden)	335,6	6,8	W., schwach.	fast better.
	Petersburg	327,9	11,2	Windstille.	besser.

**Meteorologische Beobachtungen.**

	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagemittel.
Lufldruck	335,30 Par. z.	334,37 Par. z.	334,21 Par. z.	334,63 Par. z.
Dunstdruck	5,19 Par. z.	4,81 Par. z.	6,15 Par. z.	5,32 Par. z.
Rel. Feuchtigk.	78 pCt.	28 pCt.	62 pCt.	56 pCt.
Luftwärme	14,2 G. Reum.	26,3 G. Reum.	19,3 G. Reum.	19,9 G. Reum.

**Marktberichte.**

Magdeburg, den 20. August. Weizen alter 88 #, neuer 80 #, Roggen 80 #, Chevalier-Gerste 65—47 #, Hafer — #, Kartoffelspieltus, 8000 #, Erbsen, loco ohne Fas — #.

Nordhausen, d. 20. August. Weizen 2 # 25 #/2 bis 3 # 10 #/2, Roggen 2 # 1 #/2 bis 2 # 17 #/2, Gerste 1 # 20 #/2 bis 2 # 1 #/2, Hafer 1 # 7 #/2 bis 1 # 12 #/2, Rüböl pr. Oct. 13 1/2 #, Feindl pr. Oct. 14 #, Berlin, d. 20. August. Rüböl pr. Oct. 13 1/2 #, Feindl pr. Oct. 14 #, 82 # ab Bahn bez., Lieferung pr. Aug. 77 1/2 # bez., Aug./Sept. 70 1/2—71 1/2 # bez., Sept./Okt. 69 1/2 # bez., u. G., Oct./Nov. 68 1/2 # bez., — Roggen loco 01—05 # nach Qualität, neuer 83—85 # ab Bahn bez., ord. galiz. 10 1/2 # lo., pr. Aug. 62 1/2—63 1/2 # bez., u. Br., 1/4 G., Aug./Sept. 67 1/2—68 # bez., Sept./Okt. 66—67 # bez., u. Br., 56 1/2 G., Oct./Nov. 63 1/2—64 # bez., Nov./Dec. 62 1/2—63 # bez., April/Mai 62—61 1/2—62 # bez., — Gerste, große und kleine, 65—52 # pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 29—33 #, böhm. 3 1/2—31 #, galiz. 30—1/2 #, schlech. 30 1/2—31 1/2 # ab Bahn bez., pr. Aug. 30—31 1/2 # bez., Aug./Sept. 28 # Br., Sept./Okt. 26 1/2 # bez., Oct./Nov. 25 1/2 # Br., — Erbsen, Kochwaare 62—68 #, Futterwaare 59—62 # — Rüböl loco 11 1/2 # Br., pr. Aug./Sept. 11 1/2 # bez., Sept./Okt. 11 1/2 # bez., Oct./Nov. 11 1/2 # bez., Nov./Dec. 11 1/2 # bez., — Erbsen loco ohne Fas 22 1/2 # bez., pr. Aug./Sept. 21 1/2—21 1/2 # bez., u. Br., 2 1/2 G., Sept./Okt. 21 1/2—21 1/2 # bez., Oct./Nov. 17 1/2—18 # bez., Nov./Dec. 16 1/2—17 # bez., — Weizen loco fest, August merklich höher, im Uebrigen etwas fester. Roggen in disponibler Waare (and guten Abzug, und sind die Notierungen hierfür eher etwas besser. Von Weizen in begebenen besonders der laufenden Monat gute Frage und 303 im Preise neuerdings 1/4 # pr. Bf. an, was gegen für die entferntesten Eichten weniger gute Kaufkraft bestand, und daher im Preise keine wesentliche Aenderung erbrachten; gefund. 5000 Eime. fanden ziemlich gute Aufnahme. Hafer loco ziemlich reger Handel, Termine höher, gefund. 600 Curc. Für Rüböl bestand eine feste Haltung, Abgeber machten sich knapp und konnten über etwas bessere Preise durchsetzen. Erbsen schloß sich der weizen Tendenz; der obigen Artikel an und wurde namentlich in nahen Eichten zu ansehenden Preisen umgesetzt, gefund. 10,000 Quart.

Preis der Leipziger Producten-Börse am 20. August notierte Preise a) für 1 Zoll-Centner Del. b) für 1 Dresdener Scheffel Getreide, mit partheilhaft betraglichem Preise für 1 Berliner Wispel dergleichen und c) für 100 Preuss. Quart Spiritus, Alles laut Angabe der verpflichteten Commissionäre. Weizen, 165 #/2, braun, loco: nach Qual. abh. 6 1/2—7 1/2 # Bf., 6—5 1/2 # Bf., u. nure 6—5 1/2 # Bf., alter 7 1/2 # Bf., 7 1/2 # Bf., (nach Qual. abh.) 29—30 # Bf., 7—7 1/2 # Bf., neuer 7 1/2—7 # Bf., alter 8 1/2 # Bf., 8 # Bf., (nach Qual. abh.) 28—30 # Bf., neue Waare 67 # Bf., pr. August, Sept. unter 66 # Bf.; pr. Sept./Okt. 64 # Bf., Oct. 62 # Bf., loco: nach Qual. abh. 4 1/2 # Bf., neuer nach Qual. 4 1/2 # Bf., (nach Qual. abh.) 42—50 # Bf., Hafer, 98 #/2, loco: alt. e. 2 1/2 # Bf., neuer nach Qual. 2 1/2—2 1/2 # Bf., (alter 2 1/2 # Bf., neuer nach Qual. 30—34 # Bf.), Raps, 148 #/2, loco: 6 1/2 # Bf., (60 # Bf.), Rüböl, loco: 11 1/2 # Bf., pr. August, September, incl. pr. September, October ebenfalls 11 1/2 # Bf., Feindl, loco: 14 1/2 # Bf., Rüböl, loco: 20 # Bf., Spiritus, loco: 23 1/2 # Bf., 22 1/2 # Bf.; pr. August 23 # Bf.

Dresden, d. 20. Aug. Spiritus pr. 8000 pCt. Tralles 22 # Bf., 21 1/2 # Bf., Weizen, meiser 90—115 #/2, gelber 86—101 #/2, Roggen 64—74 #/2, Gerste 46—54 #/2, Hafer 30—36 #/2  
 Stettin, d. 20. Aug. Weizen 85—96 bez., Aug. 98 bez., Sept./Okt. 80 Br., 79 1/2 #, Roggen 62—65 1/2 bez., Aug. 64 1/2—84 1/2 bez., u. G., Sept./Okt. 56 bez., Rüböl 11 1/2 Br., Aug. 11 1/2—12 1/2 bez., Sept./Okt. 11 bez., u. Br. Spiritus 22 1/2—23 1/2 bez., Aug. 21 1/2 bez., u. G., Sept./Okt. 20 1/2 bez., u. G.  
 Hamburg, d. 20. Aug. Weizen und Roggen loco matt. Weizen pr. August 5400 Pfd. Netto 160 Bancothaler Br. u. G., pr. Aug./Sept. 143 Br., 142 G., pr. Herbst 136 Br., 135 G., Roggen pr. Aug. 5000 Pfd. Netto 108 1/2 Br., 105 G., pr. Aug./Sept. 110 Br., 99 G., pr. Herbst 98 Br., 95 G., pr. August, Spiritus tendenzlos. Del. rabia, loco 24 1/2 #, pr. Oct. 21 1/2 #, pr. Mai 24 1/2 #, Weiter bel.

Amsterdam, d. 20. August. Roggen pr. Oct. 217—218, sonst geschäftslos.  
 London, d. 20. Aug. Aus New-York vom 19. d. Abends w. eo pr. atlantischen Kabel gemeldet: Weizenlocus auf London in Gold 119 1/2, Goldagio 4 1/2, Bonds 113 1/2, Baumwolle 29  
 Liverpool, d. 20. August. Baumwoll: 8000—10,000 Ballen Umas, Ruhiger Markt. Middling amerikanische 10 1/2, middling Straits 11 1/2, fair Dhollerab 8, good middling fair Dhollerab 7 1/2, Bengal 6 1/2, good fair Bengal 7, Empire 8, Domra 8 & 7 1/2.

Wasserstand der Saale bei Halle am 20. August Abends am Untersegel 6 Fuß — Zoll, am 21. August Morgens 6 Fuß — Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg den 20. August am neuen Pegel 2 Fuß 9 Zoll.

Wasserstand der Saale bei Bernburg am 20. August Morgens 2 Fuß 8 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Dresden am 20. August 2 Ellen 5 Zoll unter 0.

**Schiffahrtsnachrichten.**

Am 19. August räumten die Schleuse zu Bernburg.  
 Aufwärts: Hirtel, v. Berlin u. Altschön.  
 Niederwärts: Emsl, Lee, v. Altschön u. Lüttdorf.

**Börsen-Nachrichten.**

Berliner Börse vom 20. August. Die heute bisser gemeldeten Wiener Course brachten einen günstigen Eindruck auf die hiesige Fonds- und Actiendebse hervor, obwohl die Pariser Course matter ankamen; die Car. Actiendebse hat heute abgeh. Die Spekulation hatte ihre Vorzüge wegen der Salzburger Zusammenkunft schon wieder aufgegeben und fand eine 2. entäußig ihrer Verbindung in den Wiener Coursen und namentlich in der um 12 1/2 Uhr eingetroffenen Devisen der Wiener „Devisen“. Auch das Geschäft war lebhafter als gestern, namentlich in Coets-Devisen, Italien- und Rheinisch-n., Franzosen, Lombard u. österr. österr. Credit-Actien. Italiener wurden fester trotz der schlechteren Pariser Course und auch Amerikaner befestigten sich trotz der ungünstigen New-Yorker Notierungen. Einwärtigen waren im Ganzen still, doch sind auch hier einige Courseerhöhungen zu meld. n. Preussische Fonds st. bei mäßigem Verstehe, Wechsel ebenfalls fest und mäßig beliebt. — Ausmännliche A. Lih. 60 1/2 Brief.

Leipziger Börse vom 20. August. Königl. sächs. Staatspapiere v. 1830 v. 1000 a 500 # a 3 1/2, 83 1/2 G., do. v. 1855 v. 100 # a 3 1/2, 79 1/2 G., do. v. 1847 v. 500 # a 4 1/2, 93 1/2 G., do. v. 1852, 1855, 1858 bis 1859 v. 500 # a 4 1/2, 93 1/2 G., a 100 # a 4 1/2, 95 1/2 G., v. 500 # a 5 1/2, 104 1/2 G., v. 100 # a 6 1/2, 104 1/2 G.

**Berliner Fonds- und Geld-Cours. Berliner Börse vom 20. August 1867.**

Fonds-Cours.			Hess. Pr. Rhein- u. Nordh. Kur- und Neumärkische Schulverordnungen			Preussische			Westpreussische		
Titel	Zf.	Preis	Titel	Zf.	Preis	Titel	Zf.	Preis	Titel	Zf.	Preis
Freiwilrige Anleihe	4 1/2	98	Hess. Pr. Rhein- u. Nordh. Kur- und Neumärkische Schulverordnungen	3 1/2	80 1/4	Preussische	3 1/2	85 1/2	Westpreussische	4	84 1/4
Staats-Anleihe v. 1850	5	103 3/4	Schulverordnungen	3 1/2	79 1/4	do.	4	85 1/2	do.	4	84 1/4
do. 1854, 1855, 1857	4 1/2	98	Der. Stadt-Obligat.	4 1/2	91 3/4	Pommersche	4 1/2	92 1/2	do.	4	84 1/4
do. von 1856	4 1/2	98	do. do.	4 1/2	98 1/2	do.	4	89 1/4	Pr. Prov. Anth.-Cert.	4 1/2	101 1/4
do. von 1858	4 1/2	98	do. do.	3 1/2	80 1/4	Posenische	4	88 3/4	do.	4	100 1/4
do. von 1864	4 1/2	98	Schulverordnungen der Berl. Kaufmannschaft	5	102 1/2	do. neue	3 1/2	88	Rentenbriefe.	4	91 1/4
do. von 1867	4 1/2	98	Pfandbriefe.			Schlesische	4	87 1/4	Kur- und Neumärkische	4	91 1/4
do. von 1850 u. 1852	4 1/2	90 1/2	Kur- und Neumärkische	3 1/2	78	Schlesische	4	87 1/4	Pommersche	4	91 1/4
do. von 1853	4 1/2	90 1/2	do.	4	89 1/2	do. Lit. A.	3 1/2	—	Polenische	4	90
do. von 1862	4 1/2	90 1/2	do.	4	89 1/2	do. neue	4	—	Preussische	4	90 1/2
Staats-Schuldcheine	3 1/2	85 1/2				Westpreussische	3 1/2	77	Rhein- u. Westfälische	4	92 1/4
Prämien-Anleihe von 1855 à 100 Pf.	3 1/2	123 3/4							Sächsische	4	92
									Schlesische	4	91 1/4

Gold, Silber und Papiergeld.			Wechselcours vom 20. August.			
Titel	Preis	Titel	Titel	Preis	Titel	Preis
Friedrichsd'or	113 1/4 B	Gold in Barren pr. Zollpf.	Warschau-Bromberg	10 Tage	3f.	143 1/2 B
Louisd'or	111 1/4 B	Silber per Zollpfund	Warschau-Lerespeler	2 Monat	2 1/2	142 1/2 B
do. pr. Stück	5. 10 B	do. einlösbar in Leipzig	Warschau-Wiener à 60 C.R.	8 Tage	2 1/2	151 1/4 B
Goldfranc	9. 8 1/2 B	Fremde kleine		2 Monat	2 1/2	150 1/4 B
Coercing	6. 23 1/2 B	Preuss. Banknoten		2 Monat	2 1/2	150 1/4 B
Napoléonsd'or	5. 12 1/2 B	Russische Banknoten		2 Monat	2 1/2	150 1/4 B
América	5. 16 B			2 Monat	2 1/2	150 1/4 B
Dollars	1. 12 B			2 Monat	2 1/2	150 1/4 B

In- und ausländische Eisenbahn-Stamm-Aktien.			Bank- und Creditbank-Aktien.			
Titel	Dts. 1865.	Dts. 1866.	Titel	Dts. 1865.	Dts. 1866.	
Aachen-Mastricht	0	4	33 1/2 B	Anhalt-Desauische Landesbank	7 1/2	7 1/2
Altona-Kiel	10	9	129 1/4 B	Berliner Cassin-Berlin	8 1/4	12
Amsterdam-Rotterdam	7 1/4	4 3/4	104 B	Berliner Handels-Gesellschaft	8	8
Bergisch-Märkische	9	8	144 B	Braunschweig-Bank	0	0
Berlin-Anhalt	13	13 1/2	218 B	Bremer Bank	6 1/2	8
Berlin-Görlitz	—	—	70 B	Colburer Creditbank	8 1/4	4
do. Stamm-Prioritäts	5	5	97 1/2 B	Danziger Privatbank	8 1/4	4
Berlin-Hamburg Lit. A.	9 1/2	9	155 1/2 B	Darmstädter Bank	7 1/2	8
Berlin-Potsdam-Magdeburg	16	16	214 B	do. Zettelbank	6 1/2	4 1/2
Berlin-Stettin	8	8 1/2	137 1/4 B	Deutscher Creditbank	7 1/2	4
Bismarck-Westbahn	5	5	59 1/2 B	Discount-Gesellschaft	0	0
Breslau-Schweidnitz-Freiburg	9	9 1/4	135 B u. B	Genfer Bank	1	8
Brieg-Neisse	5 1/2	5 1/2	94 B	Gerac Bank	7 1/2	7 1/2
Elb-Weiden	17 1/2	9 1/2	141 B	Gothaer Privatbank	1	4
Coelb-Deberg (Wilhelmsbahn)	2 1/4	2 1/4	68 1/2 - 9 1/2 B	Hamburger Vereins-Bank	8 1/2	12 1/2
do. Stamm-Prioritäts	4 1/2	4 1/2	83 B	Hannoversche Bank	8 1/2	5 1/2
do. do.	5	5	87 1/2 B	Königsberger Privatbank	6 1/2	7 1/2
Erfurt-Nordhäuser Stamm-Prioritäts	—	—	88 1/4 B	Leipzig Credit-Anstalt	6 1/2	7 1/2
Galizische Carl-Ludwigs-Bahn	5	6	90 1/4 B	Luxemburger Bank	6	6
Köpenick-Lit. A.	0	0	38 1/4 B	Magdeburger Privatbank	5 1/2	5
Ludwigsbahn-Deubach	10	10 1/2	150 B	Meininger Creditbank	7	6
Märkisch-Pommern	—	—	80 B	Moldauer Landesbank	0	0
do. Stamm-Prioritäts	—	—	—	Norddeutsche Bank	9	8 1/2
Magdeburg-Halberstadt	15	14	186 B	Oesterreichische Credit-Anstalt	4 1/2	5 1/2
do. Stamm-Prior.	—	—	3 1/2	Pommersche Ritterchafts-Bank	5 1/2	5 1/2
Magdeburg-Leipzig	20	20	253 1/4 B	Potsdamer Provinzialbank	6 1/2	7 1/2
do. Lit. B.	—	—	89 1/2 B	Preussische Bank	10 1/2	13 1/2
Mainz-Ludwigsbahn	8	7 3/4	120 1/4 B u. B	Preussische Hypotheken-Versicherung	11 1/2	12
Medlenburger	3	3	73 1/2 B	Rosfelder	8	7
Münster-Hammer	4	4	4	Sächsische Bank (40% Interims-Sch.)	6	7
Niederdeutsch-Märkische	4	4	89 1/2 B	Sächsischer Bank-Verein	7 1/2	7 1/2
Niederdeutsche Zweigbahn	3 1/2	5	87 1/2 B	Schwäbische Bank	4	4
Nordbahn, Heilige	4	4	92 1/2 - 1/2 B	Wärnische Bank	6 1/2	4 1/2
Norddeutsche Lit. A. u. C.	11 1/2	12	165 B			
do. Lit. B.	11 1/2	12	165 B			
Oesterreichische Franz-Staatsbahn	5	7	128 1/2 Anf. - 9 1/2 B			
Oester. südliche Staatsbahn (Lombard.)	7 1/2	7 1/2	101 1/2 Anf. - 2 1/2 B			
Preuss.-Lombard	3 1/4	5	73 B			
Preussische Südbahn Stamm-Prior.	5	5	—			
Rechte Oder-Neisse-Bahn Stamm-Prior.	5	5	—			
Rheinische	7	6 1/2	117 1/2 B			
do. Stamm-Prioritäts	7	6 1/2	4			
Rhein-Nahetbahn	0	0	28 1/2 B			
Russische Bahnen	5	5	75 1/2 B			
Stargard-Posen	4 1/4	4 1/4	91 1/2 B			
Südringer	8 1/2	7 1/2	127 1/4 B (Junge 109 1/2, etc)			

In- und ausländische Eisenbahn-Prioritäten.			Ausländische Fonds.		
Titel	Zf.	Preis	Titel	Zf.	Preis
Aachen-Düsseldorf	4	82 1/4 B	Rubet-Cref. R. G. III. Ser.	4 1/2	90 1/2 B
do. I. Em.	4	—	Russische vom Staat garant.	5	84 1/2 B
do. III. Em.	4 1/2	—	do. (Mosca-Kasan)	5	77 1/2 B
Aachen-Mastricht	4 1/2	72 1/4 B	do. (Kislan-Kojlow)	5	75 B
Bergische Prioritäten	4	77 B	do. (Kostom-Morenich)	5	72 1/2 B
Bergisch-Märkische conv.	4 1/2	97 B	do. (Kursk-Kiew)	5	74 1/2 B
do. II. Serie conv.	4 1/2	96 B	Schlesische Eisenbahnen	4 1/2	91 B
do. III. Ser. v. Staat	3 1/2	78 B	Stargard-Posen	4	—
do. Lit. B.	3 1/2	78 B	do. II. Emission	4 1/2	—
do. IV. Serie	4 1/2	—	do. III. Emission	4 1/2	—
do. V. Serie	4 1/2	92 1/4 B	Thüringer convertirt	4	—
do. VI. Serie	4 1/2	91 1/2 B	do. II. Serie	4 1/2	—
do. Düsseldorf-Eberfeld	4	83 B	do. III. Serie conv.	4	—
do. Dortmund-Coesf.	4	—	do. IV. Serie	4 1/2	—
do. do. II. Serie	4 1/2	92 1/4 B	Warschau-Lerespeler	5	73 1/4 B
Berlin-Anhalt	4	97 1/4 B			
do. Lit. B.	4 1/2	95 1/2 B			
Berlin-Hamburg	4	91 1/4 B			
Berlin-Potsdam-Magdeburg	4	—			
do. Lit. A. u. B.	4	87 1/4 B			
do. Lit. C.	4	86 1/2 B			
Berlin-Stettin	4 1/2	96 B			
do. II. Emission	4	84 1/2 B			
do. III. Emission	4	84 1/2 B			
do. IV. Em. v. Et. gar.	4 1/2	96 B			
Breslauer-Schweidnitz-Lit. D.	4 1/2	—			
Elb-Weiden	4 1/2	91 1/2 B			
do. II. Emission	5	102 1/2 B			
do. III. Emission	4	—			
do. do.	4 1/2	93 1/2 B			
do. IV. Emission	4	84 B			

Deutschland.

Die im Hauptblatt erwähnte, zwischen Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handelsverein am 9. Mai abgeschlossene und am 1. Juli d. S. ratifizierte Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Art. 2. Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern drei Gulden dreißig Kreuzern für den Zollentwurf Nettogewicht. Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Corporationen erhoben werden. Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Eide, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeföhren zu werden pflegt.

Art. 3. Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrollirung der Abgabe, welche zur Bestreitung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beschäftigten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückersättigungen für wichtige Erhebungen, zwischen sämtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zollentnahmen verabredeten Grundregeln statt.

Art. 4. Die Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Art. 5. Abgabefrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden: A. auf Verrechnung 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, 2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung, 3) zum Einmalen, Einbrennen u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, 4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrung- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabackfabrikaten, Mineralwässern und Säubern. Salz, welches zu den unter 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabefreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. die Menge des verbrauchten Salzes unter feuerlicher Kontrolle vollständig nachgewiesen werden. List sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabefreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden. B. Auf verbriefte Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabefrei verabfolgt werden: 1) zu Untersuchungen bei Nothfällen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten, 2) zu Drutaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben, 3) zur Nachpflanzung von Herinnen. C. Zur Hälfte auf Verrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Ableitung von Feinlingen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabefrei abgelassen werden.

Art. 6. Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabefrei verabfolgten Salz — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronfabrikat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrollegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollentwurf für eigene Rechnung zu erheben.

Art. 7. Die Functionen des Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Controllirer erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz. Ebenso findet das Zollkartell vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Art. 8. Gegenseitige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Die in der Gesefsammlung ferner veröffentlichte Verordnung vom 9. Mai, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, lautet:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1. Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer neuen Salzabgabe.

§. 2. Das zum inländischen Verbrache bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Centner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Stein- und Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Eide, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeföhren zu werden pflegt. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

1. Abgabe (Steuer) von inländischem Salz.

1. Anmeldung.

§. 3. Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in demjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzfahnerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Einführung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirke die Anlage sich befindet, angemeldet worden ist. In einer gleichen Anmeldung muß auch die Behälter der Fabriken verzeichnet, in welchem Salz in reinem oder un reinem Zustande bereits im Bezirke befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit bei dem Hauptamte des Bezirkes in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abzug und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen. Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anlage, in welcher Salz gefördert, gealoten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anlage der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzfahnerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfrierung des Salzwerkes hofes zu befolgen, auch für die zur Aufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfte- und Wohnräume gegen Bezug der reglementmäßigen Beamten-Miethes abzugeben zu wahren.

§. 4. Jeder Besitzer eines neuem oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der feuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mehr als zwölftausend Centner beträgt.

2. Kontrolle.

§. 5. Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittlung des von dem betreffenden Staate zu entrichtenden Abgabebetragtes so wie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlässende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird. Diese Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein besonderes zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrolle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amtes.

§. 7. Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden: 1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockengeräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeföhren oder zerfeinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluss behindert werden kann; 2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des feuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen; 3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren; 4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verarbeitete Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen; 5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen; 6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkstakitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren; 7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verriegeln und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), so wie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Material zu liefern; 8) der Steuerverwaltung auf Verlangen gegen eine in Ermangelung einer gültigen Vereinbarung durch die Bezirksregierung festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Salal Dehufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Ueberwachung der Beamten der Geschäftsführung, hof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umschließung — deren Kosten die Staatskassa bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten; 9) zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung. Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden. Wird die Erfüllung einer der vor- bezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Vertheil der Saline, des Salzbergwerkes oder der Fabrik von Unserem Finanzminister nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8. Gewerkschaften, Corporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke rechtmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Feegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter feuerlichem Mitverschluss stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Gelegentlichem, namentlich Dehufs Verabfolgung in andere (Nachhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Belegelscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachenden Verpflichtungen finden die dieselbe in dem Zollgesetze und der Vollordnung enthaltenden Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung. Für Belegelscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben. Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Centner verabfolgt werden.

§. 10. Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenem Salz unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner feuerlichen Kontrolle. 1) Für den Verkehr der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schlusse) so wie auf Personen, welche solches verladen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 88, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 118 der Vollordnung Anwendung. Derselben Bestimmungen können für den vierteljährlichen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als geädigt unerschädigt nicht anerkannt werden, durch eine von Unserem Minister der Finanzen zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden. 2) Die mit außerordentlichen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft. 3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Veredlung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluss nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhindern.

3. Strafbestimmungen.

§. 11. Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salz zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler beträgt, bestraft werden. Kann die Confiscation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlaßung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Centner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siederfannen, Kessel u. s. w.) der Confiscation. Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei gegen Erlaßung der im §. 20 erwähnten Kontrollegebühren empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12. Im ersten Wiederholungs-falle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Confiscation eintretende Strafe verdoppelt; in jedem ferneren Rückfalle verdreifacht.

§. 13. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 unterlag ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird; 2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter feuerlichem Mitverschluss stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubnis der Steuerbehörde aus den Siederräumen entfernt oder verbrannt wird; 3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird; 4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird; 5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer andern als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird; 6) wenn über das unter Steuerkontrolle oder unter Kontrolle der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrollegebühren abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird; 7) wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden; 8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubnis der Steuerbehörde zu anderen Zwecken

als denen der Verfeinerung in declarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Solbaldern (Mutterlaugengebältern) entnommen oder verarbeiht wird. Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatfachen be- gründet. Kann jedoch der Angeklagte vollständig nachweisen, daß er eine De- fraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14. Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verühten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugnis zu eigenen Verwaltungen seines Salz- werks. Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15. Die Verlesung des amtlichen Verzeichnisses von Salz ohne Beobacht- ung eines Gefährde-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der ge- gemähtigen Verordnung, so wie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich über den Salzwerksbesitzer und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrollegebühr beziehen, besonders bekannt gemach- ten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern geahndet.

§. 16. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salz- Abgaben-Defraudation verüht ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vor- enthaltenen Abgabe, so wie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet wer- den, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thaler zu erkennen.

§. 17. Hinsichtlich der Verwandelung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Teilnehmer finden die Bestimmungen in den §§. 3, 16, 19 des Zollstrafgesetzes, und hinsichtlich der An- erbetungen von Geschenken an die mit Kontrolle der Salzabgabe betrauten Be- amten und deren Angehörige, sowie auf Widergesichtlichkeit gegen erstere, finden die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendasselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18. Auf die Feststellung, Unteruchung und Entscheidung der Salzabgaben- Defraudationen finden die in §. 28 ff. des Zoll-Strafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen An- wendung. Der §. 60 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz An- wendung.

**II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.**

§. 19. Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung. Von der Bestimmung Unseres Finanz- ministers hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im In- lande zu gestatten sei.

**III. Befreiungen von der Salzabgabe.**

§. 20. Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist: 1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrication bestimmte Salz; 2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3) das zum Einmalen von Heiningen und ähnlichen Stücken, so wie das zum Einmalen, Einpfeilen u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4) das zu allen sonstigen gemeinnützigen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Aus- nahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Men-

schen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern; 5) das von der Staats-Regierung oder mit deren Genehmigung zur Unterfütterung der Nothständen so wie an Wohl- thätigkeits-Anstalten verarbeitete Salz. Ueberall ist die abgabefreie Verarbeihtung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolle- Maßregeln. Die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten können in den Befreiungs- fällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sar. für den Cent- ner von den Salzgemängern erhoben werden.

§. 21. Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchstseignähdi- gen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.  
Gegeben Ems, den 9. August 1867. (L. S.) Wilhelm.  
Fehr. v. d. Heydt. Graf v. Tschentlis. Graf zur Lippe.  
Graf zu Eulenburg.

Eine zweite Verordnung vom 9. Mai betrifft die Einführung einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. Sep- tember und 24. December 1866 der preussischen Monarchie einverleib- ten Landestheilen und lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erhebung einer Ab- gabe von Salz, wird in den Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 20. Sep- tember und 24. December 1866 (Gesetz-Samm. S. 555 und 875) der preussischen Monarchie einverleibt worden sind, eingeführt und tritt in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein dergestalt sofort in Kraft, daß die Zollstellen sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung nach Inhalt derselben zu verordnen haben. In den übrigen Landestheilen tritt die Verordnung mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

§. 2. Ausgenommen von der Wirksamkeit dieser Verordnung (§. 1) bleiben diejenigen Gebietsheile, welche zum ehemaligen Königreich Hannover gehörig, von den- tischen Zoll- und Handelsvereine, so wie diejenigen Gebietsheile, welche vom Zoll- verbande des Herzogthums Schleswig ausgeschlossen sind.

§. 3. Von dem Salz, welches in dem Augenblicke, wo diese Verordnung (§. 1) in Kraft tritt, auf den Salzwerken (Raffinerien) der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich befindet, wird zwar die Salzabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 1 und 9 derselben, jedoch nach Abzug der von den Salzwerksbesitzern bereits erlegten Eingangsabgaben, Behufs deren Feststellung Unser Finanzminister das Er- forderliche anzuordnen hat, erhoben.

§. 4. Statt der in dem §. 18 der Verordnung (§. 1) angezogenen Bestimmun- gen des Zollstrafgesetzes kommen in denjenigen Landestheilen, für welche die Ord- nung für das Verfahren bei Entdeckung und Unteruchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom 20. Juli d. J. ergangen ist, die entsprechenden Bestim- mungen dieser Ordnung in Anwendung.

§. 5. Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseignähdi- gen Unterschrift und beigedrucktem König- lichen Insignel.  
Gegeben Ems, den 9. August 1867. (L. S.) Wilhelm.  
Fehr. v. d. Heydt. Graf v. Tschentlis. Graf zur Lippe.  
Graf zu Eulenburg.

**Bekanntmachungen.**

**Auction.**

Der bewegliche Nachlaß des hier verstorbenen Fräuleins **Wilhelmine Gattung**, beste- hend in Möbles, Hausgeräthe, Betten, Wäsche, Tischzeug, Kleidungsstücken, Porzellan, Kupfer und Zinngeschirr, — zum großen Theil neu und gut gehalten — soll **Donnerstag den 5. September 1867** früh 8 Uhr und an den darauf folgenden Tagen,

in öffentlicher Auction gerichtlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, was hiermit be- kannt gemacht wird.  
Wiehe, den 13. August 1867.

**Königl. Kreisgerichts-Commission.**

**Rathskeller-Verpachtung.**

Vom 15. September c. an soll der hiesige Rathskeller anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden. Gebote werden am **Sonnabend den 24. August c.** Vormittags von 9-12 Uhr in unserm Bureau von uns entgegen genommen. Eben dort sind die Pachtbedingungen einzuse- hen, werden auch gegen Erstattung der Copia- lien verabsolgt.  
Schkeuditz, den 12. August 1867.

**Der Magistrat.**

Ich werde von Freitag den 23. August ab einige Zeit von Halle abwesend sein und meine Rückkunft durch dieses Blatt bekannt machen.  
Professor Dr. **R. Volkmann.**

**Delgemälde-Auction.**

Donnerstag den 22. August Nachmittags um 2 1/2 Uhr soll gr. Ulrichsstraße Nr. 18 eine **Sammlung neuer Delgemälde** versteigert werden.  
**J. G. Brandt**, Kr.-Auctions-Commissar.

Auf ein hiesiges Grundstück werden zur er- sten und **alleinigen** Hypothek 4000 bis 5000 Thlr. zu leihen gesucht durch den Justizrath von **Nadecke** in Halle.

Das alte Schulhaus zu Gölme soll Sonn- abend den 31. August Nachmittags 3 Uhr im Gasthose daselbst meistbietend verkauft werden.  
Die Ortsbehörde.  
**Buchbach.**

**Mühlen-Verkauf.**

Am 2. September Vormittags 11 Uhr ver- kaufe ich in meinem Geschäftstocale die zu Grief- stedt unter Nr. 31 belegene Mahl- und Del- mühle mit Zubehör, **gerichtlich abgesetzt auf 7624 Th. 1 Sgr. 8 Pf.** an den Meistbietenden.  
**3500 Thlr. müssen sofort angezahlt werden.**  
Gölleda, den 20. August 1867.

**Der Notar Traeger.**

Die zum Rittergute Droyßig gehörige Brauerei soll vom 1. Octbr. cr. ab auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige ersuche ich, mit dem Inspektor **Weber** in Droyßig, oder mit mir in Unterhandlung zu treten.  
Zeitz, den 18. Aug. 1867.  
Der Justiz-Rath **Schumann.**

**Haus-Verkauf.**

**Montag den 26. d. Mts.**  
**Vormittags 10 Uhr**  
beabsichtige ich mein aus der Keller'schen Con- cursmasse in D'rau bei Stumsdorf gekauftes, neu's massives Wohnhaus mit Ladeneinrichtung, zwei Oterwohnungen, Niederlage, Stallgebäude und Hofraum, da es für mich nicht zweckent- sprechend ist, zur obigen Zeit wieder zu verkan- fen, wozu ich Kaufsiehaber hiermit in meine Wohnung einlade. Die Kaufbedingungen wer- den vor dem Termine bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß Käufer beim Zuschlage sofort 25 Thaler anzuzahlen hat.  
Auch können Kaufsiehaber mit mir oder dem Kreis-Auctionator **Wilberg** in 3örbig schon vorher in Unterhandlung treten.  
D'rau bei Stumsdorf.

**Samel, Schmiede-Meister.**

Ein schönes Haus mit Garten, Mitte der Stadt, in der Nähe des Marktes, ist mit 2000 Th. Anzahlung sofort zu verkaufen durch **Reuter** in Halle, Rathhausgasse 14, 1 Et.  
Ein gewandter Kellerer sucht sofort Stelle.  
Adresse: A. H. poste restante Halle.

Bei einem soliden und rentablen Geschäft wünscht sich ein junger Kauf- mann mit einem Kapital von 8 bis 10,000 Thlr. zu betheiligen.  
Gef. Offerten sind sub L. D. bei **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg. niederzulegen.

**Das Vacanzen-Anzeige-Blatt**

enthält hunderte von wirklich offenen Stei- len für Kaufleute, Landwirthe, Forstbeamte, Lehrer, Gouvernanten, Techniker, Hand- werker etc., Beamten aller Branchen und Chargen, welche ohne Commissionaire zu vergeben sind. Die Namen der Principale und Behörden sind stets angegeben, um sich direct bewerben zu können. Für jede mitgetheilte Stelle leistet die Direction Garantie. Das Abonnement beträgt für 5 Nummern 1 Thlr. und für 13 Nummern 2 Thlr., wo- für das Blatt an jede aufgegebene Adresse alle Dienstage franco gesandt wird.  
Principale haben die Ankündigung offener Stellen gratis.

Bestellungen bitten wir an **Paul Cal- lam's Zeitungs-Comtoir, Berlin** **Niederwallstrasse 15**, zu richten.

Eine sehr gut rentable Braunkohlengrube (Zage- bau) soll Verhältniße halber unter sehr günsti- gen Bedingungen verkauft werden. Gef. Offerten wolle man unter Ch. K. K. 222 franco poste restante Halle a/S. niederlegen.

Im verschl. Hause Merseb. Chaussee Nr. 19 ist eine Parterre belegene Wohnung von 3 St., Küche, Mädchen- u. Speisek., Keller, Holzgel., Boden, gem. Waschhaus u. Trockenboden zum 1. October d. J. zu verm. Die Wohn. w. herrschaftl. eingerichtet und besitzt sich gutes Trinkwasser auf dem Hofe. Näheres daselbst.

Zum 1. October findet in einem auswärti- gen Manufacturwaarengeschäfte ein zuverlässiger **Commiss** Stellung. Bewerbungen sind bei **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg. unter der Chiffer Z. einzureichen.

Eine gewandte Büffetmamsell sucht sogleich Stelle. Adresse: R. Z. poste rest. Halle.

## Buchbinderei-Verkauf.

Eine renommierte Buchbinderei mit vielseitigem Handel, offenem, schön eingerichteten Laden, soll sammt allen Vorräthen n. dem in gutem Stande u. in jeder Beziehung besten Lage in der Stadt Dessau belegenen Hause verkauft werden. Anzahlung 2500  $\mathcal{R}$ . Nähere Nachricht ertheilt Hr. Buchbinder **C. Saring** in Halle.

Die **Gastwirthschaft und Restaurationslokalitäten des Gasthofs zu den drei Linden** (zoologischer Hof) in **Lindenau** bei **Leipzig** soll anderweit auf sechs Jahre verpachtet werden. Die Uebernahme kann bald, spätestens bis 15. September d. J. erfolgen. Alles Nähere erfährt man auf frankirte Anfragen durch **Gustav Ad. Zahn**, Leipzig, Brühl 82.

## Vorteilhafter Grundstücks-Verkauf!

Wegen Geschäftsveränderung will ich mein hier an der neuen Promenade belegenes, vor 4 Jahren neugebautes, herrschaftlich eingerichtetes Wohnhaus mit 2000  $\mathcal{R}$ . Anz. verk. Dasselbe kann sofort übergeben und bezogen werden.  
**Modler**, gr. Ulrichstraße Nr. 23.



Auf der Grube No. 154 bei **Sollwitz** beim **Dürenberg** sollen auf den 29. Aug. von Mittag 12 Uhr ab eine 4 pferdekraftige Wasserhaltungsmaschine mit Kessel, eine Hebesche, ein eiserner Schrank, Grubenkarren, Streichische und dergleichen mehreres meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.  
**Der Steiger Herrmann.**

## Ein Landgut,

ein Stündchen von **Leipzig** entfernt, mit 46 Aekern fruchtbaren Bodens, guten meist massiven Gebäuden, vollständigem Inventar u. günstiger Verkehrslage ist, Familienverhältnisse wegen, billigst mit 3000  $\mathcal{R}$ . Anzahlung zu verkaufen. 8000  $\mathcal{R}$ . können fest à 4% auf dem Gute stehen bleiben. Den Verkauf vermittelt **S. G. Sohl** in Leipzig.

## An alle Lungenkranke.

Unterzeichneter hält es für seine Pflicht, hierdurch öffentlich alle Lungenleidenden auf **Dr. Duroget's mexikanischer Balsam-Thee** aufmerksam zu machen. Derselbe litt seit 4 Jahren an der Lunge, war  $\frac{1}{2}$  Jahr bettlägerig und suchte auf Rathschläge tüchtiger Aerzte in verschiedenen Ländern Süddeutschlands vergeblich Heilung, und konnte in der Klinik des Herrn **Dr. Angelstein**, sowie von **Hrn. Prof. Traube** untersucht, nur den Rath erhalten, seine Baderkur in Reichenhall fortzusetzen, was ihm jedoch seine geschäftlichen Verhältnisse nicht erlaubten, bis er endlich nach vergeblichen Versuchen aller möglichen Heilmittel zu **Dr. Duroget's Balsam-Thee** Zuflucht nahm, welcher nach kurzem Gebrauch sofortige Linderung schaffte und ihm endlich sein jetziges außerordentliches Wohlbefinden an Kraft und gutem Aussehen zurückgab. Dies bescheinigt hierdurch der Wahrheit gemäß allen Leidensgefährten zur öffentlichen Nachricht.

**C. Abel** in **Berlin**,  
Stallschreiberstr. 63.

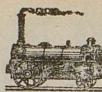
## Dr. Duroget's

### mexikanischer Balsam-Thee

in Paqueten à 1  $\mathcal{R}$ . ist einzig und allein echt zu beziehen durch das alleinige Depot für Europa von **W. Bernhardt** in **Berlin**, **Jacobskirchstr. 10**, nach auswärtig gegen Franco-Einfendung des Betrags.

Feinste **Tafel- und Salzbutters**, ausgemogelt und in **Kübeln**, billigst bei **Ferd. Wiedero.**

Ein anständiges Mädchen sucht für Küche u. Hausarbeit sofort oder zum 1. Sept. einen Dienst durch **Frau Rohstein**, Herrenstr. Nr. 14.



## Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn.

Sonntag den 25. August cr.

### Extrazug von Leipzig über Cöthen nach Thale.

Abfahrt zu Leipzig 4 Uhr 30 Min. früh,

" " Schkeuditz 4 " 50 " "

" " Halle 5 " 25 " "

" " Stumsdorf 5 " 50 " "

Ankunft in Thale 9 " 30 " "

Rückfahrt von Thale 6 " 45 " Abends,

Ankunft in Stumsdorf 11 " " "

" " Halle 11 " 30 " "

" " Schkeuditz 12 " 5 " "

" " Leipzig 12 " 25 " "

**Ermäßigte Preise:** II. Classe, III. Classe.

Leipzig — Thale und zurück: 2  $\mathcal{R}$ . 7  $\mathcal{S}$ pr., 1  $\mathcal{R}$ . 12  $\mathcal{S}$ pr. 6  $\mathcal{S}$ ,

Schkeuditz — " " " 1 " 29 " " 1 " 8 " 6 "

Halle — " " " 1 " 19 " " 1 " 2 " 6 "

Stumsdorf — " " " 1 " 9 " " " 25 " 6 "

pro Person, resp. 2 Kinder unter 10 Jahren.

Gepäck-Beförderung findet nicht statt.

Die Billets sind Tags vor der Fahrt zu lösen; am Tage der Fahrt selbst kann deren Befolgung nicht bestimmt zugesagt werden.

Magdeburg, d. 20. August 1867.

**Directorium.**

## Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Nachdem mir eine Agentur der **Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin** übertragen worden ist, halte ich mich zur Vermittlung von Versicherungen gegen **Feuersgefahr** dem geehrten Publikum bestens empfohlen.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf **Gebäude, Mobilien, landwirthschaftliche Geräte, Vieh, Entefrüchte, Waarenlager** u. gegen feste billige **Prämien**.

Die Garantie-Mittel bestehen aus dem Grund-Kapital in Höhe von 3,000,000 Thalern, dem Reservefond von 300,000 und den bedeutenden Prämien-Reserven.

Antragsformulare und Versicherungs-Bedingungen verabreicht unentgeltlich und ertheilt gern jede wünschenswerthe nähere Auskunft.

Röglig, den 19. August 1867.

**August Schatz**, Zimmermeister.

## Für Pferdliebhaber.

Bei dem am 26., 27. u. 28. August dahier stattfindenden **Pferdemarkt** werden von dem unterzeichneten Comité für ca. **40,000 Thaler**

**61 der schönsten Reit- und Wagenpferde, 10 vollständige vier- und zweispännige Equipagen** nebst **completen Geschirren**, sowie sonstige **Reit- und Fahrrequisiten**

zur Verloofung kommen, sobald 40,000 Loose vergriffen sind. Die Verloofung findet öffentlich vor **Notar** und **Zeugen** am 28. August statt.

Diesjenigen auswärtigen Theilnehmer, welche ihre Loose direkt durch das unterzeichnete **Secretariat** beziehen, erhalten sogleich nach der Ziehung mittelst **Telegramm** Kenntniss, wenn ihnen ein größerer Gewinn zugefallen ist, jedoch ohne Verantwortlichkeit des Comité's. Uebernehmer einer größeren Anzahl Loose erhalten entsprechenden **Rabatt**.

Den Bestellungen auf Loose à **Thlr. 1 = fl. 1. 45 Kr.** ist der Betrag beizufügen, so wie die genaue und deutliche **Adresse**, und sind solche **franco** zu richten an

das **Secretariat des Landwirthschaftlichen Vereins in Frankfurt a/M.**

## Bibliothek für Alle.

### Goethes ausgewählte Werke.

**Wohlfeilste Taschenausgabe.**

12 Bände in 30 Lieferungen.

Wöchentlich erscheint eine Lieferung à 2  $\mathcal{S}$ pr. Der Preis für sämtliche 12 Bände ist also nur **2 Thlr.**

Bd. 1—6 ist bereits erschienen, Bd. 7—12 folgt in 4 Wochen.

Zu beziehen durch **Schroedel & Simon** in **Halle**.

## Hülbergs Tannin-Balsam-Seife

ist **lediglich und allein** in Halle a/S. bei **A. Hentze**, Schmeerstraße 34, und bei **F. Laage & Co.**, Herrenstraße 11, **echt** zu haben.

Um das Publikum vor **Fälschungen** zu bewahren, mache ich dies nochmals bekannt.  
Berlin, d. 11. August 1867. **C. G. Hülberg.**

Es finden noch junge Mädchen, welche sich in allen weiblichen Fächern auszubilden wünschen, ebenso Kinder, welche die hiesigen Schulen besuchen sollen, freundliche Aufnahme in der Pension von **Fr. Dr. Bergener**, Halle, H. Ulrichstr. Nr. 19.

Ein Haus mit Laden in Halle, Leipzigerstraße, ist mit 2000  $\mathcal{R}$ . Anzahlung sofort zu verkaufen durch **Juner**, Rathhausgasse 14, 1  $\mathcal{S}$ .

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe hat zu verkaufen **Bolze** in **Dsfrau**.

# Wahl-Aufruf!

## An die liberalen Wähler der Kreise Merseburg-Querfurt.

Angesichts der bevorstehenden Wahlen zu dem ersten ordentlichen Reichstage des Norddeutschen Bundes können die Unterzeichneten nicht unterlassen, die Wähler der großen liberalen Partei an die ihnen obliegende ernste Pflicht zu mahnen. Auf dem Reichsboden der Reichsverfassung vom 24. Juni cr. stehend, erklärt es die liberale Partei für ihre Aufgabe, dahin zu wirken, daß diese Verfassung im Sinne echt konstitutioneller Freiheit fortentwickelt wird.

In diesem Bestreben fühlen sich alle Schattirungen der liberalen Partei in den Kreisen Merseburg-Querfurt einig. Als praktische Politiker, die da wissen, daß nur die Einigkeit stark macht, werden sie auch einig handeln bei dem wichtigen Acte der Wahl.

Nach allen uns aus dem Wahlkreise zugekommenen Nachrichten sind die liberalen Wähler gesonnen, dieser einigen Ueberzeugung Ausdruck zu geben durch die Wiederwahl des

### Rechtsanwalt Wölfel in Lützen,

der sich auch zur Annahme eines Mandats zum Reichstage bereit erklärt hat.

Wir Unterzeichnete bestätigen mit Freuden dieses Resultat, da wir nach dem politischen Wirken des Rechtsanw. Wölfel, sowohl im Kreise, wie im diesjährigen außerordentlichen Reichstage die vollkommene Ueberzeugung haben, daß derselbe uns in dem ausgesprochenen Sinne auch ferner vertreten und daß er namentlich den Steuerdruck nicht vergrößern helfen wird.

Von Euch, Ihr Wähler, hängt es ab, daß Ihr eine Vertretung in diesem Sinne erlangt. Darum thut am Wahltag Eure Schuldigkeit und verläumt nicht die Abgabe Eurer Wahlstimme, denn bei dem allgemeinen directen Wahlrecht fällt jede einzelne Stimme ins Gewicht. Wer da denkt, daß es auf seine Stimme nicht ankomme, der achtet sich selbst nicht hoch genug, schädigt die Interessen des Volkes und verhilft der reactionären Partei zum Siege.

Nun wohl an, Ihr Wähler der großen liberalen Partei! Zeigt die in unserem Wahlkreise stets bewährte, patriotische Einmüthigkeit nicht allein dadurch, daß Ihr zur Wahl geht und alle Eure Freunde veranlaßt, mit Euch zu gehen, sondern auch dadurch, daß Ihr mit Hintanzetzung aller kleinen Meinungsverschiedenheiten Eure Stimmzettel abgibt mit dem Namen:

### Rechtsanwalt Wölfel in Lützen;

dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Merseburg, den 11. August 1867.

**D. Heberer**, Dekonom. **F. C. Wirth**, Fabrikant. **Heine**, Fabrikant. **H. Schmidt**, Ziegeleibes. **Paul Körner**, Fabrikant. **Hartrödt**, Fleischermeister. **Wiemann**, Dekonom. **Puz**, Bäckereimeister. **Kosel**, Tischlermeister. **Büschmann**, Kaufmann. **Wändisch**, Weißgerbermeister. **Mejer**, Fabrikant. **Schönlicht**, Kaufmann. **Dr. Krieg jun.**, Arzt. Querfurt:

**Friedrich**, Dekonom. **Dr. Streicher**, Stadtverordn. Vorsteher. **Töpelmann**, Stadtverordn. **Schumann**, Dekonom. **Zul. Dix**, Stadtverordn. **E. Schwabe**, Stadtverordn. **Olze**, Weißgerbermeister. **Schreiber**, Ziegeleibes. **G. F. Köser**, Kaufmann. **Otto Kessel**, desgl. **Holmann**, Mühlensbes. **F. Müller**, Stadtverordn. **Klop**, Mühlensbes. **G. Döttcher**, Stadtverordn. **Bischke**, Göhrendorf, Gutsbesitzer. **Förster**, Lüdendorf, Gutsbesitzer. **Lejus**, Döbhausen, desgl.

Freiburg:

**F. Knabe**, Fabrikant. **E. Zeiger**, Glasermeister. **E. Dambois**, Magistrats-Assessor. **J. Klop**, Mag.-Ass. **F. Hofe**, Schlossermeister. **F. Schöner**, Maurermeister. **Ed. Fiedler**, Mag.-Ass. a. D. **B. Walzer**, Stadtverordn. Vorsteher. **E. Förster**, Fabrikant. **J. Zeiger**, Stadtverordn. **H. Fachmann**, desgl. **H. Schöner**, Seilermeister. **G. Schröder**, Schuhmachermeister. **E. Großmann**, Fabrikant. **F. A. Häntschel**, Kaufmann. **Ed. Arnold**, Gasthofbes. **Fr. Hoff**, Stadtverordn. **G. Selwig**, Rismis, Gutsbesitzer. **Klostermann**, Fabrikant. **A. Richter**, Niederlobicau, Gutsbesitzer.

Neubra:

**Decker**, Apotheker. **Scheidung**, Tischlermeister. **Tendloff**, Kaufmann. **Aug. Soette**, Fleischermeister. **Sering**, Mühlensbes. **Eigendorf**, Kaufmann.



**Lilione**, vom Ministerium geprüft und concessionirt, reinigt die Haut von Leberflecken, Sommersprossen, Pockenflecken, vertreibt den gelben Teint und die Rötthe der Nase, sicheres Mittel für Flechten und scrophulöse Unreinheiten der Haut, erfrischt und verjüngt den Teint und macht denselben blendend weiß und zart. Die Wirkung erfolgt binnen 14 Tagen, wofür die Fabrik garantirt, à Fl. 1 Rp.

**Barterzeugungspomade**, à Dose 1 Rp. Binnen sechs Monaten erzeugt dieselbe einen vollen Bart schon bei jungen Leuten von 16 Jahren, wofür die Fabrik garantirt. Auch wird dieselbe zum Kopshaarwuchs angewandt.

**Chinesisches Haarfärbemittel**, à Fl. 25 Sp bis 1 Rp 15 Sp, färbt das Haar sofort ächt in Blond, Braun und Schwarz, und fallen die Farben vorzüglich schön aus.

**Orientalisches Enthaarungsmittel**, à Fl. 25 Sp, zur Entfernung zu tief gewachsener Scheitthaare und der bei Damen vorkommenden Bartspuren, binnen 15 Minuten.

In neuerer Zeit werden häufig unsere Artikel von andern Firmen zum Verkauf veröffentlicht und machen wir das gedehnte Publikum darauf aufmerksam, daß wir nur die Erfinder sind, und alles Uebrige nachgeahmt ist. Wir bitten daher genau auf unsere Firma auf den Etiquetts und im Siegel zu achten.

Erfinder **Rothe & Comp.** in Berlin.

Die Niederlagen befinden sich in Halle a/S. bei **A. Hentze**, früher **W. Hesse**, Schmeerstraße Nr. 36, in Eisleben bei **Reichel**.

### Weißer flüssiger Leim

von **Ed. Gaudin in Paris**.

Dieser Leim, welcher ohne Geruch ist, wird kalt angewendet bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Korf, Pappdeckel, Papier u. s. w.

Vorräthig à Flacon 4 Sp und 8 Sp in Halle a/S. bei **Herren Helmbold & Comp.**, Leipzigerstraße 109.

### Cement-Dachpappe

bei **A. Görlitz**, Magdeb. Chaussee 13b.

Schöne Sp- und Koch-Birnen sind à Korb 8 Sp fortwährend zu haben **Karzerplan 1. Chr. Laninger.**

Schönste neue **Vollheringe**, beste **Maties-** und **Islander Heringe** in Tonnen, Schocken und einzeln empfiehlt die Heringshandlung von **Fr. Schaaf**, Markt Nr. 15.

**Frischer Kalk** Sonnabend den 24. August in der Ziegelei bei **Sennewitz**.

Gebauer-Schwetcksche Buchdruckerei in Halle.

Zur Wahlversammlung in dem Gasthose „zur Post“ in Eisleben a/S., welche **Sonntag den 25. dieses Monats** Nachmittags 3 Uhr stattfindet, und in welcher **Herz Sombart** aus Ermleben sprechen wird, werden sämtliche Wähler auch der benachbarten Dörfschaften ergebenst eingeladen, Namens der liberalen Wähler beider Mansfelder Kreise durch

**Eggert** — Eisleben, Justizrath.  
**Hoffmann** — Wippra, Oberförster.

### Selterwasser-Hähne

durch den Proppen zu schrauben, um das schnelle Entweichen der Kohlensäure zu verhindern, empf. im Duz. u. einzeln **C. F. Ritter**, gr. Ulrichsstr. 42.

### Schilffseile

lange, starke bei **T. Hesse** in Halle.

### Kirschsaft

frisch von der Presse, bei **Otto Thieme**.

### Abis für Glas- u. Porzellanhändler.

In schöner Waare empfehle zu Hüttenpreisen mit geringem Aufschlag: Kugeln, Ecken, gestreifte u. gepockte Edel, Biqueurgläser, diverse Sorten Wein-, Wasser-, Uroggläser, Wasserflaschen, diverse Sorten Schnappsflaschen, Saugflaschen nebst Gummihütchen, Zuckerschalen, Einmachegläser, Lampenschirme und Gylinder u. Ferner empfehle in Porzellan und Steingut allerbilligst: diverse Sorten Teller, Salatiere, Terrinen, Waschgeschirre, Kaffeekannen, tonische und Fagontassen.

Mein Lager vergoldeter Tassen bietet reiche Auswahl, und da ich selbst beibrachte lasse, so find die Preise sehr niedrig.

**Gustav Ferber**, gr. Ulrichstraße 12.

### Eingefandt.

Allen jungen Damen wird der Unterricht, Herrnstraße Nr. 9, 1 Treppe, in Schneider u. Schnittzeichnen empfohlen, da das von der Dame ausgegebene Lehrbuch stets ein correcter Führer ist, wonach jede beliebige Taille gezeichnet werden kann.

Mehrere Familien, deren Töchter jetzt selbstständig arbeiten.

### Weintraube.

Donnerstag den 22. August **Militair-Concert.** Anfang 4 1/2 Uhr. **M. Ludwig.**

### „Zum Saalschlösschen“

täglich frische **Bäckereien** und **Confecturen**, sowie Auswahl erfrischender Getränke, als: **Mandelmilch, Erdbeer-Bowle etc.**

**f. Chocolat maison Masson** u. **Chocoladen** von den Hoflieferanten **B. Sprengel & Co.** trafen wieder ein bei **Louis Lehmann**, Conditorei u. Caffee in **Gi ebichenstein**.

### Höhnstedt.

Sonntag den 25. August ladet zum Tanyergrün und Entenausflug freundschaftlich ein **Emil Walther**.

### Familien-Nachrichten.

#### Todes-Anzeige.

Am 20. August starb nach längeren Leiden zu Frankfurt a. d. D. **Mathilde Dahlström**, Gattin des Appellations-Gerichtsraths **Dahlström** daselbst.

Um stille Theilnahme bitten die Hinterbliebenen. Halle und Frankfurt a. d. Dber.





# Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.  
(Hallischer Courier.)

Politisches und  
für Stadt



literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 6 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 12 1/2 Sgr.  
Insertionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die dreispaltige Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum.

N 195.

Halle, Donnerstag den 22. August  
Hierzu zwei Beilagen.

1867.

## Deutschland.

Berlin, d. 20. Aug. Se. Majestät der König haben geruht: Dem Buchhändler Carl Wädecker zu Coblenz die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Das heute ausgegebene 77. und 78. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter: Nr. 6769 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz; unter Nr. 6770 das Gesetz vom 9. August 1867, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe; unter Nr. 6771 die Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz; und unter Nr. 6772 die Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der preussischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Das Gesetz wegen Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, das zur Zeit bestehende Recht des Staates, den Großhandel mit Salz allein zu betreiben (das Staats-Salzmonopol), aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbräuche bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande produziert wird, von den Produzenten, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens zwei Thalern für den Centner Netto gewicht zu unterwerfen.

§. 2. Befreit von der Abgabe (§. 1) ist: 1) das zur Ausfuhr, zu Unterfützungen bei Nothständen und für die Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2) überhaupt alles Salz, welches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, insbesondere auch zum Einfallen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einfallen, Einpökeln etc. von auszuführenden Gegenständen, verwendet wird — jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungsmittel und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch für die Fabrikation von Tabak, Schmirgel und Eigaretten, für Bäder und Conditorien, sowie für die Herstellung von Mineralwässern. Uebereinstimmend ist die steuerfreie Verarbeitung von der Beobachtung der vom Finanzminister angeordneten Kontrolle-Maßregeln abhängig. Die durch die Kontrolle entstehenden Kosten können in den Befreiungsfällen sub 2. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. pro Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 3. Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und der Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen stehenden Bergwerksabgaben, welche von Steinalz, sowie von den mit Steinalz auf dertelben Lagerstätte vorkommenden Salzen und von den Soolquellen erhoben werden, aufgehoben.

§. 4. Der Zeitpunkt, mit welchem bei Aufhebung des Salzmonopols die Erhebung der Abgabe beginnt, ist durch Königl. Verordnung festzusetzen. In dieser sind zugleich auf Grund der mit den Zollvereins-Regierungen inmittelst zu treffenden Vereinbarungen die zum Schutze der Abgabe erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen unter den nachfolgenden Maßgaben (§§. 5 bis 7) zu erlassen.

§. 5. Die Strafe der Umgehung der Salzabgabe darf neben der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche, sowie der Geräthe, mittelst deren das Vergehen verübt ist, für den ersten Fall den vierfachen, für den zweiten Fall den achtfachen, für jeden ferneren Fall den sechsfachen Betrag der umgangenen Abgabe nicht übersteigen. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzsteuer-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt, und demgemäß der Betrag der verlorengehaltenen, beziehungsweise der von einer gleichen Quantität inländischen Salzes zu entrichtenden Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht bestimmt werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von 20 bis zu 2000 Thalern zu erkennen. Die rechtskräftige Verurtheilung des Besitzers eines Salzwerkes im Rückfalle zieht für den Verurtheilten den Verlust der Befähigung zur eigenen Verwaltung eines Salzwerkes, jede Verurtheilung wegen missbräuchlicher Verwendung steuerfrei empfangenen Salzes den Verlust des Anrechtes auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 6. Uebereinstimmungen von Kontrolle-Vordrucken sind nach §. 18 des Zollstrafgesetzes zu ändern.

§. 7. Hinsichtlich der Veranlagung der Geld- in Freiheitsstrafe und der subsidiären Haftung dritter Personen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 10 des Zollstrafgesetzes und hinsichtlich der Anstellungen von Gehilfen an die mit der Kontraktion der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörigen, so wie wegen Widerspenstigkeit gegen höhere, die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendasselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift. Auf die Feststellung, Unternehmung und Entscheidung der Salzsteuer-Defraudationen kommen die in den §§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.



nämlich 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen und 7) für Rechnungswesen. Die Verfassung schreibt vor, daß in jedem dieser Ausschüsse außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein sollen, und zwar mit der Maßgabe, daß in den Ausschüssen jeder Staat nur eine Stimme führt. Die Mitglieder der beiden ersten Ausschüsse für das Landheer und für das Seewesen werden verfassungsmäßig vom Bundesfeldhern ernannt, die der übrigen Ausschüsse sind vom Bundesrathe zu wählen. Aus der Natur der Dinge ergibt es sich, daß die Wahlen, welche nur für eine Session Gültigkeit haben, am Beginne jeder Session vorzunehmen sind, da die Ausschüsse den Stoff für die Plenarberatungen vorzubereiten haben. Es liegt, wie verlautet, in der Absicht, die drei Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und für Rechnungswesen aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen, während für die übrigen Ausschüsse das Minimum der Mitgliederzahl von drei festgehalten würde. Von den sämtlichen Ausschüssen dürften jedenfalls drei, nämlich die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen, nicht bloß während der Sessionen thätig sein, sondern auch für die Zwischenzeit in Wirksamkeit bleiben. — Nach dem „Samb. Corr.“ scheinen die Wahlen für die Fachauschüsse bereits sämtlich vollzogen zu sein. Hamburg ist, wie dies Blatt meldet, in den Ausschuss des Bundesrathe für Handel und Gewerbe gewählt und hat Bremen zum Stellvertreter erhalten. Lübeck ist in den Ausschuss für das Justizwesen gewählt.

den Feststellung des  
ber welche gegen-  
tigung (1) er-  
gemacht ist.  
eines beantragt.  
und beige drucken

u Eulenburg.  
kunft und die  
unf. heutigen

e Absicht habe,

ragen für den  
keinen größeren  
dird. Der Sum-  
mer erwartet.  
nach, noch in  
dieselben von  
abhängig sind,  
Vertrauens-  
den Provinzial-

blugnahme un-  
Beschäfte zu er-  
det: „Zunächst  
ig, für welche  
worden ist und  
ng als Normen  
ferner sind die  
erathes vorzu-  
bekanntlich aus  
ebildet werden,

